Az.: 32-4354.2-3-2

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für die

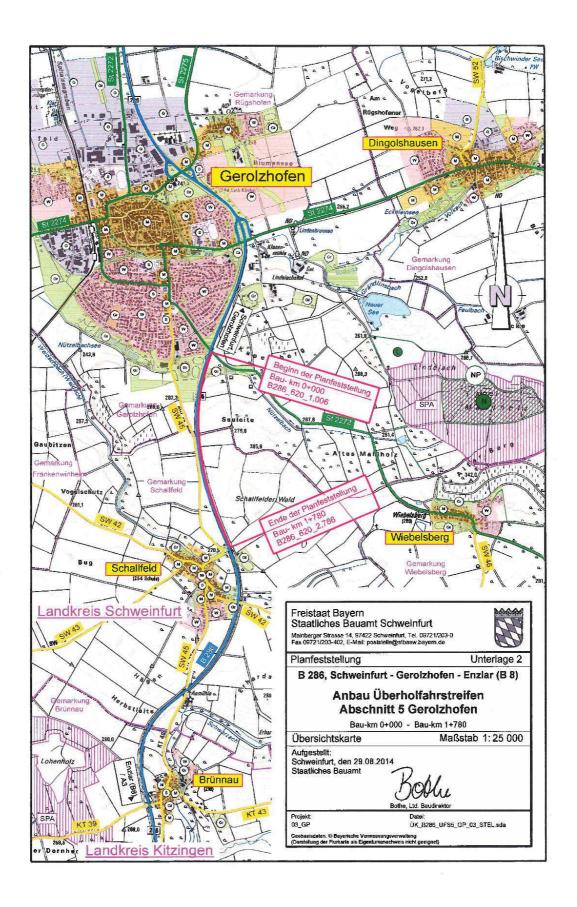
Bundesstraße B 286

Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar (B 8)

Anbau Überholfahrstreifen

Abschnitt 5, Gerolzhofen

(Abschnitt 620 / Station 1,006 bis Abschnitt 620 / Station 2,786)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Deckbla	ttt	1
Übersic	htsskizze	2
Inhaltsv	erzeichnis	3
Abkürzu	ungsverzeichnis	4
	A	
	Tenor	
1	Feststellung des Plans	12
2	Festgestellte Unterlagen	13
3	Nebenbestimmungen	14
3.1	Zusagen	14
3.2	Unterrichtungspflichten	14
3.3	Immissionsschutz	15
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	15
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	16
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	19
3.7	Landwirtschaft und Wege	21
3.8	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	21
3.9	Denkmalpflege	22
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	23
3.11	Träger von Versorgungsleitungen	24
3.12	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	25
4	Entscheidung über Einwendungen	25
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	25
6	Ausnahmen und Befreiungen	26
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	26
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	26
7.2	Beschreibung der Anlagen	26
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	26
8	Straßenrechtliche Verfügungen	28
8.1	Bundesfernstraßen	28
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	28
9	Sondernutzungen	29
10	Kosten des Verfahrens	29

В

Sachverhalt

1	Antragstellung	30
2	Beschreibung des Vorhabens	30
2.1	Planerische Beschreibung	30
2.2	Bauliche Beschreibung	30
3	Vorgängige Planungsstufen	31
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	31
3.2	Raumordnung und Landesplanung	31
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
4.1	Auslegung	32
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	33
	С	
	Entscheidungsgründe	
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	35
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	35
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	35
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
1.4	Raumordnungsverfahren	37
1.5	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	38
2	Materiell-rechtliche Würdigung	38
2.1	Rechtsgrundlage	38
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	39
2.3	Planungsermessen	41
2.4	Linienführung	41
2.5	Planrechtfertigung	41
2.5.1	Bedarfsplan	42
2.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	42
2.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	42
2.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	43
2.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	44
2.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	44
2.5.4	Zusammenfassung	45
2.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	45
2.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	46
2.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	46

2.7.2	Planungsvarianten	47
2.7.3	Ausbaustandard	51
2.7.3.1	Trassierung	51
2.7.3.2	Querschnitt	52
2.7.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	53
2.7.4	Immissionsschutz	54
2.7.4.1	Trassierung (§ 50 BlmSchG)	54
2.7.4.2	Lärmschutz	54
2.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	61
2.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	62
2.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	62
2.7.5.1	Rechtsgrundlagen	62
2.7.5.2	Eingriffsregelung	62
2.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	75
2.7.5.4	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	76
2.7.5.5	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	76
2.7.5.6	Abwägung	92
2.7.6	Bodenschutz	92
2.7.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	95
2.7.7.1	Gewässerschutz	95
2.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	97
2.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	99
2.7.7.4	Abwägung	102
2.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	103
2.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	103
2.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	104
2.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	104
2.7.8.4	Abwägung	105
2.7.9	Forstwirtschaft	105
2.7.10	Fischerei	106
2.7.11	Denkmalpflege	111
2.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	114
2.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	115
2.7.13.1	Telekom Deutschland GmbH	115
2.7.13.2	2 Unterfränkische Überlandzentrale (ÜZ)	115
2.7.13.3	3 Open Grid Europe GmbH	116
2.7.13.4	Versorgungleitungen der Stadt Gerolzhofen	117
2.7.13.5	5 Abwägung	117

2.7.14	Kommunale Belange	117
2.7.14.1	Stadt Gerolzhofen	117
2.7.14.2	Gemeinde Lülsfeld	117
2.7.15	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	120
2.7.16	Belange der Wehrverwaltung	121
2.7.17	Weitere Belange	121
2.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	121
2.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	122
2.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	122
2.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	122
2.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	124
2.8.1.4	Abwägung	125
2.8.2	Einzelne Einwendungen	125
2.9	Gesamtergebnis der Abwägung	127
3	Straßenrechtliche Entscheidungen	128
3.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	128
3.2	Sondernutzungen	129
4	Kostenentscheidung	130
	D	
	Rechtsbehelfsbelehrung	131
	E	
Hi	nweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	133

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

Α	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knoten- punkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK- A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräu- men" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirt- schaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK- M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Was- serwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA- M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
В	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen
E	Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bun-
	des- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-
	schutzverordnung)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtent- wicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Stra- ßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)

E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger,
L/Z/B/R	Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der
TTTTC	natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden
	Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsmini-
	sterien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrs-
	anlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des
	Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an
	die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststof-
	fen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwal-
MLC	tung Markhlatt über Luftverupreinigungen en Streffen ehne
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, ge-
	änderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt
10.2102	2: Planfreie
	Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwäs-
	serung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienfüh-
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

	rung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Land-
TOAO-EO 4	schaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen
	und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planglei-
N/O K 1	che Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie
N/O K Z	Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Quer-
	schnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Ent-
	wurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe
	2008
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Stra-
	ßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe
	1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrück-
	halte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von
	Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeri-
	um des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwick-
	lung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und
	Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öf-
	fentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985
	über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimm-
	ten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-
<u>.</u>	Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur
	Änderung der UVP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 73 vom
	14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des
	Gesetzesüber die Umweltverträglichkeitsprüfung vom
1	18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)

v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-
	gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundes-
97	fernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrs- lärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und
99/01	Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Aus-
	gabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.2-3-2

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 5, Gerolzhofen

(Abschnitt 620 / Station 1,006 bis Abschnitt 620 / Station 2,786)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Α

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Anbau eines Überholfahrtreifens an die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar) südlich von Gerolzhofen (Abschnitt 620 / Station 1,006 bis Abschnitt 620 / Station 2,786) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Nr.	Nr.		
Band 1			
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:25.000
3		Übersichtslageplan	1:5.000
6		Straßenquerschnitt	1:50
7		Lagepläne und Bauwerksverzeichnis	
7.1	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000
	2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+300	1:1.000
	3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+780	1:1.000
	4	Ausgleichsfläche A2 und A3	1:1.0000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
0		Höhenpläne	
8. 8.1	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000/100
	2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+300	1:1.000/100
	3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+780	1:1.000/100
9		Bodenuntersuchungen Luftbildauswertung und Kampfmittelrecherche (Bericht) Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
11.2			
11.2		Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	
Band 2			
12		Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
12.0		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil zum LBP	
12.1		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
12.2		Landschaftspflegerische Maßnahmepläne	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000
	2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+300	1:1.000
	3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+780	1:1.000
	4	Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3	1:10.000/1.00
13		Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen	

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Nr.	Nr.		
13.1		Erläuterungen der wasserrechtlichen Tatbestände	
13.2		Entwässerungspläne	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000
	2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+300	1:1.000
	3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+780	1:1.000
14		Grunderwerb	
14.1		Grunderwerbspläne	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000
	2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+300	1:1.000
	3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+780	1:1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnisse	
14.2.1		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Gerolzhofen	
14.2.2		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung	
		1	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B – Stabsstelle, Line-

are Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.9).

- 3.2.2 Dem Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 11, 97421 Schweinfurt, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (Bereich Forsten) und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.2.3 Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im jeweils beanspruchten Gewässerabschnitt und in den Nützelbachseen sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3 Immissionsschutz

Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

Baumaterialien, Aushub und wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass im Falle eines Starkregen- oder Hochwasserereignisses keine Abschwemmungen oder Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden.

Im Falle eines unfallbedingten Eintrags von Schadstoffen in oberirdische Gewässer hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch die Fischereiberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 sind in der nächsten auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode herzustellen.

Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie dem dargestellten Straßenbegleitgrün stehender Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des darauf folgenden Jahres auf die Pflanz- / Einsaatzeit zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

Bei allen Saat- und Pflanzmaßnahmen ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Bei der Pflanzung von Obstbäumen (auch bei den Gestaltungsmaßnahmen) sind Wildobstbäume zu verwenden. Bei der Ausgleichsmaßnahme A3 dürfen keine Nadelgehölze verwendet werden.

Bei der Ausgleichsmaßnahme A1 ist der Streifen nicht der Sukzession zu überlassen, sondern er ist mit der Saatgutmischung "Wärmeliebender Saum" einzusäen. Es dürfen für die Kräuter- und Saumeinsaaten nur Regio-Saatgutmischungen (z. B. von Rieger-Hofmann oder Saaten-Zeller oder vergleichbaren Anbietern) aus der Herkunftsregion 11 und dem Produktionsraum 7 verwendet werden. Hierbei ist eine Ansaatstärke von 3 - 5 g/m² bei der Kräuterwiese und 2 g/m² beim Wärmeliebenden Saum erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Dies gilt auch für eine evtl. notwendig werdende Nachsaat.

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die B 286 im plangegenständlichen Bereich besteht.

- 3.5.2 Die fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen.
- 3.5.3 Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse und für die Haselmaus sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Eine Abnahme an den betreffenden Standorten hat mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.
- 3.5.4 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Quartierbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.
- 3.5.5 Es dürfen nur solche Gehölzbestände beseitigt werden, die eindeutig im Baufeld stehen. Bei den Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbäume, Hecken, Waldränder etc.), die zu erhalten sind, ist die einschlägige DIN 18920 bzw. die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LG-4) durch die ausführende Baufirma zu beachten.
- 3.5.6 Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen jeglicher Art sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche, wie z. B. Waldränder, Hecken, Baumscheiben, Wiesenflächen, Grabenränder, Säumen oder Altgrasbeständen zu situieren. Die geplanten Lager- und Maschinenabstellflächen sind gegebenenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **3.5.7** Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.5.8 Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen bzw. auszurunden. Geländeveränderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind nicht zulässig. Böschungsflächen, auf denen keine Anpflanzungen erfolgen, sind bedarfsgerecht möglichst mit magerem Vorortmaterial abzudecken und möglichst nur mit ca. 5 g/m² einer kräuterreichen, wenn möglich Regio-Landschaftsrasenmischung in Absprache mit der un-

teren Naturschutzbehörde einzusäen. Die Packzettel der verwendeten Saatgutmischungen sind aufzuheben und der Bauleitung auszuhändigen.

3.5.9 Vor Ausschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie die straßenbegleitenden Bepflanzungen Ausführungspläne zu erstellen, die mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen sind. Hierbei ist ein Beispiel gebendes Pflanzschema mit Gehölzliste zu entwerfen.

3.5.10 Zauneidechse

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen der Zauneidechse ist ein mehrfaches Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn und Umsiedlung in geeignete Biotope bei geeigneter Witterung Anfang April bis Mitte/Ende Mai erforderlich.

Es ist eine zauneidechsensichere (mit Ausschluss der Möglichkeit des Untergrabens durch die Zauneidechse) Zäunung der Umsiedlungsfläche entsprechend der Roteintragung in Unterlage 12.2 Blatt 2 vorzunehmen.

Die Biotopstrukturen für die Zauneidechse sind gemäß den Merkblättern und Praxismerkblättern der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (http://www.karch.ch/karch/page-27007_de.html) anzulegen.

Sollte die vorgesehene Umsiedlungsfläche auf der Ausgleichsfläche A1 für die Anzahl der gefangenen Zauneidechse nicht ausreichen, so ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Davon kann abgesehen werden, wenn über Eignung, Ausstattung und Nutzung der ins Auge gefassten Fläche auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522/5 und 160/2 der Gemarkung Schallfeld, welche im Rahmen der Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der Kreisstraße SW 45 bereits als Ausgleichsfläche dient, das Einvernehmen mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem Landkreis Schweinfurt als Vorhabensträger der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Ausbaumaßnahme herbeigeführt werden kann.

3.5.11 Haselmaus

Im Rahmen der Haselmauskartierung (Maßnahme M_V5) sind pro 50 m betroffenem Waldrand zwei Haselmauskästen anzubringen. Die Ergebnisse der Haselmauskartierung sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Im Zeitraum zwischen Baumfällung und Wurzelstockrodung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Stockausschläge aufwachsen, die Haselmäuse anlocken können.

Bei der Umsiedlung (Maßnahme $M_{CEF}2$) ist für die künstlichen Nisthilfen/Schlafnester ein Standort zu wählen, der mehr als 50 m von der neuen Straße entfernt und von der Lebensraumausstattung her für eine Besiedlung durch Haselmäuse geeignet ist (Vorhandensein fruchttragender Sträucher, Baumhöhlen als limitierender Faktor). Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichend große (für mehrere Reviere), für Haselmäuse geeignete Fläche für die umzusiedelnden Tiere vorhanden ist.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- **3.6.1** Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
 - LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -",
 - Eckpunktepapier des BayStMUG "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen",
 - LfU-Merkblatt 3.4/1 "Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch"
 - Leitfaden des BayStMUG "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken"
 - "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern"
 - Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.) und im

- Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.
- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Bundesstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut Ausgabe 2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- **3.6.3** Soll Aushubmaterial mit einer Belastung > Z 0 und < Z 2 (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
 - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- **3.6.4** Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUGV "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken").
- **3.6.6** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

- 3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.6.9 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.

3.7 Landwirtschaft und Wege

- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

3.8 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.8.1 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett sowie Arbeiten oder Bauwassereinleitungen, die zu Gewässereintrübungen oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Vorfluter führen, sollen so schonend wie möglich und nicht während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober bis 28. Februar) ausgeführt werden.

- 3.8.2 An der Einleitstelle in den Nützelbach und die Weidach sind die zu verwendenden Wasserbausteine in ihrer Größe dem vorhandenen Gewässerbett anzupassen. Dabei ist eine Überlagerung der zu befestigenden Gewässersohlabschnitte mit natürlichem Substrat zu ermöglichen. Die Sohlbefestigung an der Einleitstelle in die Weidach ist so zu gestalten, dass Sohlriegel, Schwellen, Abstürze oder dergleichen im Bachbett nicht höher als fünf Zentimeter sein dürfen, um die Längsdurchgängigkeit insbesondere für Kleinfischarten aufrechtzuerhalten.
- 3.8.3 Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Soweit dies nicht möglich ist und wasserwirtschaftliche Bedenken nicht dagegen sprechen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen. Diese sind im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.8.4 Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

3.9 Denkmalpflege

- 3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.9.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchti-

- gungen die erforderlichen Denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.9.4 Bei unvermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.10.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt sein.
- 3.10.2 Während der Baumaßnahme ist für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- **3.10.3** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

3.11 Träger von Versorgungsleitungen

- 3.11.1 Für den Fall, dass Anpassungsarbeiten an der zwischen Bau-km 0+075 und Bau-km 0+260 befindlichen Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom erforderlich werden, hat der Vorhabensträger rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Beginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Schürerstr. 9 A, 97080 Würzburg Kontakt aufzunehmen und die Maßnahme abzustimmen.
- 3.11.2 Hinsichtlich der die Trasse bei Bau-km 0+052 kreuzenden 1 kV-Leitung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG ist das "Sicherheits-Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen (Kabel") der Unterfränkischen Überlandzentrale zu beachten und an die bauausführende Firma weiterzugeben.
- 3.11.3 In Bezug auf die die Trasse bei Bau-km 0+265 in einem Mantelrohr DN 500 kreuzende Gashochdruckleitung DN 300 der Ferngas Netzgesellschaft mbH (betrieben von der Open Grid Europe GmbH) ist das östlichen Ende des Mantelrohres in einem gemeinsamen Ortstermin mittels Suchschlitz festzustellen und einzumessen. Hierzu ist mit dem Rohrnetzmeister der Open Grid Europe GmbH (Ansprechpartner: Herr Koch, Tel. Nr.: 0951/91637-345) rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Hinsichtlich der Gashochdruckleitung sind die "Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen" der Open Grid Europe zu berücksichtigen.

Der Aufbau von evtl. notwendigen temporären Überfahrten über die Gashochdruckleitung (Baustraßen) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung (≥ 1,0 m) so herzustellen, dass Setzungen und die Bildung von Spurrillen im Bereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Druckverteilung (Auslegen von Baggermatratzen, Aufschotterung ≥ 0,5 m, o.Ä.) im Schutzstreifenbereich vorzunehmen.

3.12 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

- 3.12.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der B 286, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.
- 3.12.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Blaueintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

- 7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Bundesstraße B 286 in weiterführende Gräben einzuleiten und von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern.
- 7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.
- 7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 diese Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den Wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Tabelle in Unterlage 13.1 Ziffer 5.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- **7.3.1** Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- **7.3.2** Die Anforderungen der DWA Merkblätter M 153 und A 138 sind während der gesamten Dauer des Betriebs der Entwässerungsanlagen zu beachten. Ihre Einhaltung ist daher regelmäßig zu überprüfen.
- 7.3.3 Die einschlägigen Anforderungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) vom 20.09.1995 (GVBI S. 769) zuletzt geändert durch § 78 Abs. 3 BayWG vom 25.02.2010 (GVBI S. 66) sind zu beachten.
- 7.3.4 Der Vorhabensträger hat für die Entwässerungseinrichtungen eine Dienstund Betriebsanweisung zu erstellen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Wesentliche Änderungen sind der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Schweinfurt) mitzuteilen.
- 7.3.5 Der Vorhabensträger hat die Anlagen (Rohrleitungen, Auslaufbauwerke und Gewässerufer im Bereich der Einleitungsstellen) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke zu unterhalten. Er hat außerdem die Mehrkosten zu tragen, die mittelbar oder unmittelbar verursacht durch die Abwasseranlage für den Ausbau und die Unterhaltung des benutzten Gewässers entstehen.
- 7.3.6 .Die Entwässerungseinrichtungen und die Gewässerbereiche an den Einleitungsstellen sind mindestens einmal im Jahr in Augenschein zu nehmen. Die bei der Reinigung der Entwässerungseinrichtung anfallenden Ablagerungen (Räumgut) sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- **7.3.7** Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und We-

geabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür
bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und
solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über
den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feldund Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

В

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.08.2014 die Planfeststellung für den Anbau eines Überholfahrtreifens an die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar) südlich von Gerolzhofen (Abschnitt 620 / Station 1,006 bis Abschnitt 620 / Station 2,786) beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung hat den Anbau eines Überholfahrstreifens an die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen - Enzlar) zwischen der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinde Schallfeld zum Gegenstand. Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt -Nürnberg (A 3). Für den Streckenabschnitt der Bundesstraße B 286 südlich von Schweinfurt (Bundesautobahn A 70) bis Schwebheim ist nach dem aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ein vierstreifiger Ausbau vorgesehen. Für die sich daran anschließende Strecke von Schwebheim bis zur Bundesautobahn A 3 bei Wiesentheid wurde ein Ausbaukonzept aus dreistreifigen Abschnitten entwickelt. Die gegenständliche Baumaßnahme ist Teil dieses Konzepts (Abschnitt 5), nach dem in acht unabhängig voneinander realisierbaren Abschnitten der Bundesstraße B 286 zur Beseitigung verkehrlicher Defizite, insbesondere wegen fehlender Überholmöglichkeiten, der Anbau von wechselseitigen Überholfahrstreifen erfolgen soll. Realisiert und dem Verkehr übergeben wurde bereits der Anbau im Abschnitt 4 zwischen Alitzheim und Gerolzhofen.

2.2 Bauliche Beschreibung

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt beginnt im Anschluss an das südliche Widerlager das Unterführungsbauwerkes der Staatsstraße St 2272 (Gerolzhofen-Wiebelsberg) bei Abschnitt 620 Station 1,006 und endet am nördlichen Widerlager der Feldwegunterführung in Höhe von Schallfeld bei Abschnitt 620 Stati-

on 2,786. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.780 m. Der Überholfahrstreifen wird der Fahrtrichtung von der Bundesautobahn A 3 (Wiesentheid) nach Gerolzhofen zur Verfügung gestellt.

Die vorhandene B 286 wurde bei der Neubauplanung in den 1960er Jahren nach den Grundsätzen einer Autobahn konzipiert. Realisiert wurde jedoch nur eine Fahrbahn, die dementsprechend sowohl im Grund- als auch im Aufriss großzügige Elemente aufweist und nur begrenzt Überholmöglichkeiten bietet. Neben der Beseitigung der verkehrlichen Defizite durch den Anbau eines Überholfahrstreifens erfolgt wegen des schlechten Zustands der Fahrbahn auch eine Sanierung des vorhandenen Oberbaus. Soweit eine bloße Fahrbahnsanierung ab Abschnitt 620 Station 2,786 bis Abschnitt 620 Station 4,624 (vgl. dazu den genehmigten Vorentwurf vom 20.09.2013) erfolgen soll, ist dies nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Als Ausbauquerschnitt ist gem. den RAL 2012 und der zugeordneten Entwurfsklasse 2 ein Regelquerschnitt von 11,5 + mit Überholfahrstreifen vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Das Konzept zum Ausbau der B 286 in acht dreistreifigen Abschnitten zwischen Schwebheim und Wiesentheid ist, anders als der vierstreifige Ausbau von Schweinfurt bis Schwebheim, nicht im derzeitig gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgewiesen.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, GVBI. S. 550 ff.) sind in Kapitel 4 die für das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele und Grundsätze definiert. Danach soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (Kapitel 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplans soll das Straßennetz in der Region Main-Rhön (3) so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region sowie der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten dient. Der Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, der Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen sowie der Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck soll eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden (Regionalplan der Region Main-Rhön (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABI. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.2).

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.08.2014 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben kann und dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach

Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 18.06.2015 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- 1. Landratsamt Schweinfurt
- 2. Stadt Gerolzhofen
- 3. Gemeinde Lülsfeld
- 4. Bezirk Unterfranken
- 5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- 6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 7. Bayerisches. Landesamt für Denkmalpflege
- 8. Deutsche Telekom Netzproduktion Würzburg
- 9. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- 10. Bayerischer Bauernverband
- 11. Unterfränkische Überlandzentrale eG Lülsfeld
- 12. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 13. Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig
- 14. Open Grid Europe GmbH, Essen
- 15. Polizeipräsidium Unterfranken
- 16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 17. Vermessungsamt Schweinfurt
- 18. Regierung von Mittelfranken

19. Bayer. Waldbesitzerverein München

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Für den Neubau einer Bundesstraße, die nicht vier- oder mehrstreifig ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und der Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 e UVPG).

Voraussetzung ist also, dass das bestehende Vorhaben bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Dabei ist die heutige Gesetzeslage mit den erweiterten UVP-Pflichten maßgeblich. Ergibt sich für die vorhandene Anlage bereits nach Anlage 1 Spalte 1 (Buchstabe X) des UVPG die UVP-Pflicht in zwingendem Sinne, so ist die Voraussetzung des § 3 e Abs. 1 UVPG ohne Weiteres erfüllt. Soweit aber für das vorhandene Vorhaben die UVP-Pflicht allein nach Anlage 1 Spalte 2 UVPG in Betracht kommt, sind Einzelfallprüfungen i.S.d. § 3 c UVPG vorauszusetzen.

Weder aus dem Gesetzeswortlaut selbst noch aus den bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ergibt sich, ob im Rahmen einer Änderung einer zweioder dreistreifigen Bundesfernstraße, für die tatsächlich nie eine UVP durchgeführt worden ist, auch zu prüfen ist, ob die bestehende Straße nach dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig ist und deshalb i.S.d. § 3 e Abs. 1 UVPG eine Änderung eines Vorhabens vorliegt, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht bzw. zum Zeitpunkt seiner Errichtung bezogen auf die aktuelle Rechtslage bestanden hätte. Die Frage ist also, ob dann, wenn der Neubau der bestehenden Straße nach heutigen Maßstäben im Einzelfall UVP-pflichtig einzustufen wäre, die Änderung es dann ebenfalls wäre.

Nach der aus dem Schrifttum erkennbaren Tendenz überwiegt die Meinung, dass der Gesetzeswortlaut einer bestehenden UVP-Pflicht für die Annahme spricht, dass die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG tatsächlich durchgeführt worden sein muss - mit positivem Ergebnis. So sprechen sowohl Sinn und Zweck der

Vorschrift sowie Gründe der Rechtssicherheit dagegen, dass allein eine prognostische und daher mit Unsicherheiten verbundene Beurteilung ausreichend sein sollte, um eine bestehende UVP-Pflicht des Grundvorhabens anzunehmen. Im Ergebnis setzt daher das Tatbestandsmerkmal der bestehenden UVP-Pflicht gemäß § 3 e Abs. 1 Satz 1 UVPG entweder die Erfüllung des Kriteriums gemäß Anhang 1 Spalte 1 (Buchstabe X - allgemeine UVP-Pflicht) voraus oder aber die tatsächliche Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG, soweit das Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2 des UVPG einer Vorprüfung im Einzelfall bedarf (vgl. Dienes in Hoppe, UVPG, 3. Auflage, RdNr. 8 zu § 3 e; Buchstabe A, Ziffer III 1.2 des Leitfadens "Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003).

Die B 286 ist in diesem Bereich mehr als 40 Jahre alt und wurde gebaut, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine UVP für sie durchgeführt wurde.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich auch nicht aus § 3 c Satz 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, da die mit der Straßenbaumaßnahme einhergehende geringfügige Verlängerung einer bestehenden Verrohrung des Nützelbachs keine Gewässerausbaumaßnahme darstellt. Im Übrigen sind dadurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. dazu die Ausführungen unter C 2.7.7.2.1 dieses Beschlusses).

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die Planfeststellungsunterlagen sowie die nachfolgenden Ausführungen zur materiellrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.4 Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist für die gegenständliche Maßnahme, die lediglich den Ausbau einer Bundesstraße umfasst, nicht erforderlich. Ein Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist nicht ersichtlich (vgl. dazu auch C 2.7.1).

1.5 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ausbau einer Bundesstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 5 Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal nur wenige Private betroffen und die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind sowie keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind - soweit geboten - im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit

gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rd.Nr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem

Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBI. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich den Anbau eines Überholfahrstreifens an die bestehenden Trasse der B 286 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

2.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist

nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182).

2.5.1 **Bedarfsplan**

Der Anbau eines Überholfahrstreifens an die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar) zwischen der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinde Schallfeld ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG (zuletzt geändert durch das 5. FStrAbÄndG vom 04.10.2004, BGBI I Seite 2574) dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, nicht enthalten.

2.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBI. 1985, 900).

2.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der B 286 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung des abschnittsweisen Anbaus von Überholfahrstreifen an die Bundesstraße B 286 zwischen Schwebheim und Wiesentheid gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3).

Südlich von Schweinfurt verläuft in West-Ost-Richtung die BAB A 70, weitere 25 bis 30 km südlich verläuft die BAB A 3 parallel zur BAB A 70. Als leistungsfähige Nord-Süd-Verbindungen stehen mit der BAB A 7 westlich von Schweinfurt und der BAB A 73 zwischen Bamberg und Nürnberg zwei Autobahnen zur Verfügung. Die Bundesstraße B 286 ergänzt dieses Hauptnetz durch eine Nord-Süd- Verbindung zwischen Schweinfurt (BAB A 70) und Wiesentheid (BAB A 3). Sie schließt den ländlichen Raum an das übergeordnete Straßennetz an und dient als überregionale Verbindung. Schweinfurt als überregionaler Industriestandort erzeugt einen erheblichen Berufspendlerverkehr aus den südlichen Gebieten um Gerolzhofen. Dieser Verkehr wird vornehmlich durch die B 286 abgewickelt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der weiteren Zunahme des Güterfernverkehrs in Verbindung mit dem geplanten Ausbau der A 3 die Verkehrsbelastung auf der B 286 zwischen der A70 und Wiesentheid (A 3) weiter ansteigen wird. So prognostiziert auch das Verkehrsgutachten "B286 Schweinfurt – Wiesentheid" der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbh, Aalen (aktualisiert am 17.04.2015) für das Jahr 2030 im vorliegenden Streckenabschnitt eine Erhöhung des PKW-Verkehrs um 20 % und des LKW-Verkehrs um 40 %. Dies entspricht einer Zunahme des Pkw-Verkehrs um 1300 Fahrzeuge und des Lkw-Verkehrs um 400 Fahrzeuge pro Tag.

Durch den vorgesehenen Anbau des Überholfahrstreifens an die Bundesstraße der B 286 wird sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die Überholmöglichkeiten werden sich verbessern, was den Überholdruck verringert und die Reisegeschwindigkeit der Pkw erhöhen wird. Auch die gleichzeitig

vorzunehmende Oberbausanierung trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

2.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung der Unfälle erreicht.

Bei vorausschauender Beurteilung stehen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

2.5.3 **Projektalternativen zur Erreichung des Planziels**

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der B 286, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Anbau eines Überholfahrstreifens) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch evtl. Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 2.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

2.5.4 **Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Hierzu zählen insbesondere die Angleichung der bestehenden Feldwegeinmündungen und Zufahrten. Im Übrigen wird insbesondere auf die Unterlage 7.2 Bezug genommen.

Der Ausbau der B 286 zwischen Gerolzhofen und Schallfeld entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden die Planungsleitsätze eingehalten. Wie noch ausgeführt wird, kommt die Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.7 verwiesen.

2.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

2.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den Anbau eines Überholfahrstreifens im verfahrensgegenständlichen Abschnitt als Teil des Konzept zum Ausbau der B 286 in acht dreistreifigen Abschnitten zwischen Schwebheim und Wiesentheid Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kapitel 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplans soll das Straßennetz in der Region Main-Rhön (3) so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region sowie der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten dient. Der Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, der Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen sowie der Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck soll eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden (Regionalplan der Region Main-Rhön (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABI. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.2).

So hatten auch der Regionale Planungsverband Main-Rhön ebenso wie das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken (höhere Landesplanungsbehörde) keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegenständliche Ausbau der B 286 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

2.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Anbau eines Überholfahrstreifens an eine bereits bestehende Bundesstraße. Eine Neutrassierung hätte – soweit verkehrstechnisch überhaupt sinnvoll – weitaus größere Eingriffe in bislang unberührte Natur und Privateigentum und damit weitaus erheblichere Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange zur Folge. Die geplante Maßnahme be-

dingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten.

Der Vorhabensträger hat als Varianten daher den östlichen und den westlichen Anbau näher untersucht, und sie unter den verschiedenen maßgeblichen Aspekten einander gegenübergestellt und kam ausweislich der Planunterlagen (vgl. Unterlage 1, Ziffer 3) zu dem Ergebnis, dass der plangegenständliche östliche Anbau die meisten Vorteile auf sich vereinen kann.

Mit Schreiben vom 19.08.2015 sprach sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg für einen Anbau auf der westlichen Seite aus. Durch die vorgesehene Verbreiterung der Trasse nach Osten würden straßenparallele landwirtschaftliche Wirtschaftswege beeinflusst. Diese müssten nach einer unvermeidlichen Überbauung neben ihrer alten Trassenführung so wieder hergestellt werden, dass auf diesen Flurwegen der Abtransport von Zuckerrüben mit Lkw möglich ist. Ein Anbau auf der Westseite der B 286 wäre für die Landwirtschaft weniger problematisch, flächensparender und billiger. Diese Variante sei daher aus landwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen.

Die Entscheidung zugunsten der Osttrasse sei offenbar ausschließlich aus naturschutzrechtlichen Erwägungen ("Eingriffsminimierung") getroffen worden, wobei eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Höhlenbäumen für Vögel und Fledermäuse im Waldteil westlich der B 286 als Begründung aufgeführt würden. In der Kartierung seien in diesem Bereich insgesamt drei Totholzbäume eingetragen. Diese könnten nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg problemlos durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen wie Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen, Einbringen von Totholzstämmen, "Ringeln" von einzelnen Laubbäumen,…) auf der Ostseite des Waldes kompensiert werden. Somit könnten ohne Schaden für den Naturschutz beträchtliche Steuermittel eingespart werden, wenn die Westtrasse gewählt würde.

Darauf erwiderte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zutreffend, dass während der Planungsprozesses die Anbauvarianten im Osten und im Westen eingehend geprüft wurden. Für die Bewertung der Eingriffsschwere wurden im Vorgriff Kartierungen in den angrenzenden Flächen durchgeführt. Diese ergaben, insbesondere durch die Baumkartierungen in den Waldbereichen, dass der Anbau im Osten weniger Konfliktpotential beinhaltet. Mit dem Anbau im Westen wären mehr wertgebende Bäume (Höhlenbäume = Lebensräume) betroffen, sodass der Waldrestbestand im Westen seine Funktion und Wertigkeit verlieren würde. Gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidungsgebot) und § 44

BNatSchG (Artenschutz) stelle deshalb die Ostvariante die günstigere Alternative dar. Die neuen Wirtschaftswege werden, wie mit dem Amt für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt in mehreren Terminen abgestimmt, entsprechend ihrer Nutzung hergestellt Die Anordnung der Zauneidechsenhabitate auf der Ostseite sei nicht zielführend, da die Zauneidechsen besondere Habitateigenschaften (sonnenexponiert) benötigen, die im Osten durch den Waldschatten nicht gegeben wären. Die Fläche mit Fl. Nr. 648, auf dem die Ausgleichsfläche A 1 angelegt werden soll, befinde sich im Eigentum des Freistaats Bayern. Aufgrund des schlechten Zuschnitts und der Beschattung durch den angrenzenden Wald wird diese Fläche für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ertüchtigung der B 286 verwendet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dazu ergänzend Folgendes auszuführen: Nach den eingangs beschriebenen Grundsätzen obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden, wenn eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse. Beide Vorhabensvarianten wurden vom Vorhabensträger im Vorfeld im Rahmen einer abschnittsübergreifenden Untersuchung beleuchtet (vgl. Unterlage 1, Ziffer 3). Dabei wurden zunächst beide Anbauvarianten sowie Natur und Landschaft im Untersuchungsraum beschrieben. Sodann wurden beide Varianten bezüglich der jeweils betroffenen Belange wie Raumordnung und Städtebau, Verkehrsverhältnisse, straßenbauliche Infrastruktur, Umweltverträglichkeit (in Bezug auf Lärm und Schadstoffe, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Flächenbedarf etc.) sowie die Wirtschaftlichkeit der Varianten gegenübergestellt. Dabei ergaben sich nur unter dem Aspekt Land- und Forstwirtschaft leichte Vorteile für einen westlichen Anbau, da die Restflächen zwischen der B 286 und der Kreisstraße SW 45 wegen ihrer Größe und des Zuschnitts schwieriger zu bewirtschaften sind und auf dieser Seite die von der Überbauung betroffenen Wirtschaftswege für die Landwirte von untergeordneter Bedeutung sind, während die östlichen Wege (ein vorhandener Erdweg und ein geschotterter bzw. asphaltierter Wirtschaftsweg) besonders für den Transport von Zuckerrüben bedeutsam sind. Außerdem ist die bei der Westvariante betroffene Waldrestfläche im Gegensatz zum östlich betroffenen Waldbestand unter fortwirtschaftlichen Aspekten von untergeordneter Bedeutung. Auch die geringfügige Verlängerung der Verrohrung des Nützelbachs ist im Falle eines westlichen Anbaus entbehrlich. In fast allen übrigen Bereichen schneiden beide Varianten annähend gleich ab. Vorteilhafter ist die Ostvariante dagegen unter städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Deutliche Vorteile kann der östliche Anbau aber vor allem mit Blick auf die erforderlichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild für sich in Anspruch nehmen. So gehen bei der Ostvariante ca. 0.30 ha weniger Gehölze entlang der B 286 verloren als im Falle der Westvariante. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen schneidet die Ostvariante (unter Berücksichtigung notwendiger vorübergehender Inanspruchnahmen) günstiger ab. Maßgeblich jedoch ist schließlich die Beurteilung des Eingriffs aus artenschutzrechtlicher Sicht. Auf die Darstellung in Unterlage 1, Ziffer 3.3.4.2 wird Bezug genommen. Im Ergebnis lässt sich durch die Wahl der östlichen Anbauseite die Rodung von Höhlenbäumen mit artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Fledermäuse vermeiden. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Aussage, die Westvariante sie wirtschaftlicher, da weniger Wirtschaftwege wiederhergestellt werden müssten, mit Blick auf die Kosten, die bei einem westlichen Anbau voraussichtlich für artenschutzrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten anfallen würden, wohl zu kurz gegriffen ist. Unter Berücksichtigung insbesondere des Gebots der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft drängt sich nach alledem ein westlicher Anbau des geplanten Überholfahrstreifens gerade nicht auf.

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., dass auf den Ausbau der Bundesstraße ganz verzichtet wird. Daher hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 2.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.7.3 **Ausbaustandard**

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der B 286 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen (Siehe hierzu ausdrücklich Ziffer 1.2 der RAL 2012. Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.7.3.1 Trassierung

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 2) der B 286 beträgt die Planungsgeschwindigkeit nach Ziffer 3.3 der RAL 2012 100 km/h (zur Einordnung in die Entwurfsklasse 2 siehe Ziffer 2.7.3.2 dieses Beschlusses). Zwangspunkte für die gegenständliche Trassierung waren insbesondere der notwendige Anschluss an den Bestand am Bauanfang und am Bauende, die vorhandene Lage- und Aufrisstrassierung sowie die vorhandenen Brückenbauwerke.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen. Einige Kreisbogenradien überschreiten jedoch aufgrund der bestandsnahen Trassierung den empfohlenen maximalen Radius. Dies führt jedoch zu keinem Sicherheitsverlust, da gerade durch den Anbau des Überholfahrstreifens die Gefahr, welche durch den Eindruck einer ge-

streckten Linienführung mit ausreichenden Überholmöglichkeiten entstehen kann, beseitigt werden soll.

Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Sichtweitenanalyse - wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziffer 4.1) verwiesen.

2.7.3.2 Querschnitt

Die B 286 ist im gesamten Streckenzug zwischen Schweinfurt und Wiesentheid nach der funktionalen Gliederung des überörtlichen Straßennetzes entsprechend der Bedeutung der Verbindungen, die über dieses Netzelement verlaufen, gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) in die Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) einzuordnen. Als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete entspricht sie daher nach Tabelle 5 der Straßenkategorie LS II und damit nach Tabelle 7 der RAL der Entwurfsklasse 2 (EKL 2). Im Regelfall richtet sich also die Festlegung der Entwurfsklasse nach der Straßenkategorie. Bei besonders hoher oder besonders niedriger Verkehrsnachfrage (DTV) kann bzw. soll jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung in eine höher- bzw. niederrangige Entwurfsklasse sinnvoll ist. Zu berücksichtigen sind dabei Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Baulastträgerkosten.

So soll nach Tabelle 8 der RAL bei einer Verkehrsnachfrage von weniger als 8.000 Kfz/24h geprüft werden, ob eine von Tabelle 7 abweichende Planung der niederranigeren Entwurfsklasse 3 sinnvoll ist, was die Wahl eines Regelquerschnitts RQ 11 (einbahnig zweistreifiger Querschnitt) zur Folge hätte.

Das zugrunde gelegte Verkehrsgutachten "B 286 Schweinfurt - Wiesentheid" vom 17.04.2015 weist für das Jahr 2010 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einen DTV $_{2010}$ von 6.400 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 1.000 Kfz/24h aus. Für das Jahr 2030 ergibt sich daraus eine Prognoseverkehrsmenge von 7.300 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsmenge von 1.400 Kfz/24 ohne die Baumaßnahme (Prognosenullfall) und von 7.700 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsmenge von 1.400 Kfz/24 mit der Baumaßnahme (Planfall).

Die Planung der Entwurfsklasse 3 mit dem Regelquerschnitt RQ 11 würde vorliegend aber gerade dem erklärten Hauptziel der Straßenbaumaßnahme, nämlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die abschnittsweise Schaffung verkehrstechnisch gesicherter Überholmöglichkeiten, widersprechen. Auch aus der abschnittsübergreifenden Betrachtung, die der Vorhabensträger insbesondere mit Blick auf eine möglichst einheitliche Gestaltung aufeinanderfolgender Netzabschnitte von Landstraßen hochrangiger Verbindungsstufen (Kontinuitätsgrund-

sätze) ergibt sich, dass eine Abweichung vom Regelfalls vorliegend nicht sinnvoll und somit die Wahl des Regelquerschnittes RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen im Abschnitt entsprechend der Entwurfsklasse 2 gerechtfertigt ist. Der einbahnige Querschnitt weist im Bereich der Überholfahrstreifen eine befestigte Breite von 12,00 m und eine Kronenbreite von 15,00 m auf. Im Einzelnen wird auf Ziffern 1.2 und 4.2.1 des Erläuterungsberichts Bezug genommen.

2.7.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsnahen Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus.

Durch den Anbau des Überholfahrstreifens östlich der Bundesstraße B 286 wird der dort parallel zur Bundesstraße verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg in weiten Teilen (nur am Bauanfang und Bauende bleibt der Bestand unverändert) verdrängt. Die zu überbauenden Teilstücke werden an den östlichen Straßenkörper der ausgebauten Bundesstraße verlegt und entsprechend ihrem derzeitigen Ausbauzustand wiederhergestellt.

Die bestehenden Feldwegeinmündungen und Zufahrten bleiben erhalten und werden entsprechend angeglichen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, bringt in seiner Stellungnahme vom 19.08.2015 u.a. vor, die Überbauung des straßenparallelen Wirtschaftsweges neben der alten Trassenführung führe dazu, dass dieser so wieder hergestellt werden müsse, dass auf diesen Flurwegen der Abtransport von Zuckerrüben mit LKWs möglich sei. Eine Verbreiterung der B 286-Trasse nach Westen wäre für die Landwirtschaft weniger problematisch, flächensparender und billiger. Diese Variante sei aus landwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen. Auf die Ausführungen zu diesem Vorbringen unter C 2.7.2 wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 verwiesen und Bezug genommen. Insgesamt begegnet die Planung des Vorhabensträgers bezüglich der soeben angesprochenen Aspekte keinen rechtlichen Bedenken.

2.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BlmSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BlmSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BlmSchG).

2.7.4.1 Trassierung (§ 50 BlmSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Ausbau der B 286 keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 2.7.2 dieses Beschlusses), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange aus. Hinsichtlich der Beurteilungspegel unterscheiden sich die beiden untersuchten Varianten (östlicher und westlicher Anbau des Überholfahrstreifens) rechnerisch nur im Rundungsbereich. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile davon oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 2.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BlmSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

2.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BlmSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BlmSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung nur eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV abschließend aufgeführt.

Eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BlmSchV liegt nicht vor, da der Anbau des Überholfahrstreifens vorliegend keine bauliche Er-

weiterung um wenigstens einen durchgehenden Fahrstreifen in diesem Sinne darstellt. Diese Voraussetzung wäre nur erfüllt, wenn die bauliche Erweiterung zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen würde. Das Sachgebiet Immissionsschutz/Umweltingenieure des Landratsamts Schweinfurt hat in seiner Stellungnahme vom 08.09.2015 kritisch angemerkt, dass die Beurteilung des Überholfahrstreifens als nicht durchgehender Fahrstreifen im Hinblick auf den Nachbarschutz fraglich sei. Inwieweit diese Sichtweise rechtlich gesichert sei, sei dort nicht bekannt. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zutreffend, dass der Tatbestand der wesentlichen Änderung vorliegend nicht erfüllt ist, da die bauliche Erweiterung (zusätzlicher Fahrstreifen nicht durchgängig zwischen zwei Verknüpfungen erfolgt und die lärmschutztechnischen Berechnungen ergeben haben, dass durch den Anbau die Beurteilungspegel die 70 dB(A) oder 60 dB(A) weder überschritten noch um 3 dB(A) erhöht würden.

Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass diese Sichtweise auch rechtlich gesichert ist. Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) regelt ausdrücklich, dass die bauliche Erweiterung einer Straße um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BlmSchV zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen muss. Ein Fahrstreifen ist nur dann durchgehend, wenn er zwischen zwei Kreuzungen oder Einmündungen geplant ist (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rnr. 23). Eine andere von den Richtlinien abweichende Beurteilung ergibt sich vorliegend auch nicht aus einer alle acht Ausbauabschnitte des zugrundliegenden Ausbaukonzeptes einbeziehenden Betrachtungsweise. Der nächste nördlich gelegene (und bereits realisierte) Ausbauabschnitt 4 beginnt an seinem südlichen Bauende erst in einer Entfernung von ca. drei Kilometern, der nächste südlich gelegene Ausbauabschnitt 6 beginnt an seinem nördlichen Ende sogar erst in einer Entfernung von ca. fünf Kilometern vom verfahrensgegenständlichen Ausbauabschnitt, der selbst nur rund 1,78 Kilometer lang ist. In diesen Bereichen wird der Verkehr - wie bisher – zweistreifig geführt. Daher gebietet auch eine Zusammenschau unter Einbeziehung der Nachbarabschnitte nicht von einer Durchgängigkeit des zusätzlichen Fahrstreifens i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BlmSchV auszugehen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder

mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BlmSchV). Kennzeichnend für einen "erheblichen baulichen Eingriff" sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Als erhebliche bauliche Eingriffe werden beispielsweise eine deutliche Fahrbahnverlegung oder der Bau von Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie von Abbiegestreifen angesehen (vgl. Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97). Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Wenngleich die gegenständliche Maßnahme nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, sondern die Verbesserung der Verkehrssicherheit zum Ziel hat, so ergibt doch das Verkehrsgutachten eine - wenn auch geringfügige - Zunahme des DTV für den Planfall gegenüber dem sog. Prognosenullfall von 7.300 Kfz/24h auf 7.700 Kfz/24h.

Vorliegend wird daher von einem erheblichen baulichen Eingriff in diesem Sinne ausgegangen. Allerdings setzt der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 der 16. BlmSchV kumulativ voraus, dass der erhebliche bauliche Eingriff auch zu einer Erhöhung der jeweiligen Beurteilungspegel führt.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BlmSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die auszubauende Bundesstraße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind in Unterlage 11.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegenständlichen Bereich eine Asphaltbetondeckschicht vorgesehen ist, die den Ansatz eines Korrekturwertes von – 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt (vgl. Nebenbestimmung A 3.3). Der Vorhabensträger hat die lärmmindernde Wirkung von - 2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A 3.3), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 11.1).

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei keinem der betrachteten Immissionsorte weder im Erdgeschoss noch im Obergeschoss der bisher vorhandene Beurteilungspegel

- um mindestens 3 dB(A) erhöht wird [die maximale Erhöhung liegt bei 0,1 dB(A)],
- auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird [der maximale errechnete Pegelwert liegt bei 58,0 dB(A) am Tag und 51,6 dB(A) in der Nacht] oder
- von mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken überprüft. Dieser führte in seinem Schreiben vom 23.06.2015 aus, dass mit den schalltechnischen Berechnungen und Ausführungen zum Schallschutz Einverständnis bestehe.

Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind demnach nicht gegeben, so dass die Verkehrslärmschutzverordnung vorliegend keine Anwendung findet. Die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht gegeben.

2.7.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Dessen ungeachtet ergibt sich aus den Lärmberechnungen des Vorhabensträgers, dass an einem Immissionsort (GEO 3) im Obergeschoss der Nachtgrenzwert der Nachtgrenzwert nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV - unterstellt die Verkehrslärmschutzverordnung wäre anwendbar – überschritten wird. Darauf hat auch das Sachgebiet Immissionsschutz/Umweltingenieure des Landratsamtes Schweinfurt in seiner Stellungnahme vom 08.09.2015 zutreffend hingewiesen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinenWohngebieten und Kleinsied- lungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Der Vergleich mit der Tabelle der ermittelten Beurteilungspegel im Anhang zur Unterlage 11.1 ergibt, dass am Immissionsort GEO 3 im Obergeschoss der Grenzwert in der Nacht um 3 dB(A) (aufgerundet von 2,6 dB(A)) überschritten wird. Der Taggrenzwert von 59 dB(A) wird im Obergeschoss und im Erdgeschoss eingehalten; ebenso der Nachgrenzwert von 49 dB(A) im Obergeschoss.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Beurteilungspegel auch ohne den baulichen Eingriff den Nachtgrenzwert der 16. BImSchV um 3 dB(A) (aufgerundet von 2,5 dB(A)) überschreitet. Wie die Berechnungen gezeigt haben, werden sich sämtliche Beurteilungspegel nur um jeweils 0,1 dB(A) im Vergleich zum Prognosenullfall erhöhen.

Im Übrigen bleiben die ermittelten Beurteilungspegel weit hinter den Werten zurück, ab denen die Rechtsprechung die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ansetzt. Die Schwelle, bei der eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist oder bei der etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBI. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem

Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBI. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen,	67 dB(A)/57 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebiete	
sowie Kleinsiedlungsgebieten	
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A).

Insgesamt bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die ermittelten Beurteilungspegel für den Tagzeitraum von maximal 58 dB(A) und für den Nachtzeitraum von maximal 52 dB(A) weit hinter diesen Werten zurückbleiben.

Soweit sich einzelne Einwender speziell zu immissionsschutzrechtlichen Fragen geäußert haben, wird ergänzend auf die betreffenden Ausführungen unter C 2.8.2 verwiesen.

2.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zulasten der Baumaßnahme fällt allerdings ins Gewicht, dass an einem Anwesen der Nachtgrenzwert der 16. BlmSchV überschritten wird. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass die vorliegend ermittelte Pegelerhöhung um lediglich 0,1 dB(A) aber derart geringfügig ist, dass sie wohl schon dem Bereich der allgemeinen Rechentoleranz zugeordnet werden kann und damit im Bereich der zufälligen Abweichung liegt. Außerdem ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Frage, ob die Wahrnehmbarkeitsschwelle für Pegeländerungen bei 3 dB(A) oder schon darunter angesetzt werden muss - eine Pegelerhöhung um 0,1 dB(A) jedenfalls für das menschliche Ohr definitiv nicht wahrnehmbar ist. Auch die Rechtsprechung verlangt eine Einstellung der Lärmbetrof-

fenheit in den Abwägungsprozess lediglich bei einer mehr als nur geringfügigen Lärmzunahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.1998, Az.: 11 C 3.97). Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

2.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BlmSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Anbau eines Überholfahrstreifens an die B 286 eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 11.2 der festgestellten Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung überall unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

Die Luftschadstoffuntersuchungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken überprüft. Dieser führte in seinem Schreiben vom 23.06.2015 aus, dass auch im Sinne einer ungünstigen Betrachtungsweise bei nicht reduzierten Emissionsfaktoren die einschlägigen Grenzwerte eingehalten sind.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage.

Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

2.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

2.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

2.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot daher zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBI. 2003, 1069).

2.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben kommt es zur Versiegelung von landwirtschaftlicher Flur im Umfang von 0,239 ha sowie zur Versiegelung und Überbauung von 0,5 ha straßennahem Gehölz. Außerdem werden 0,020 ha mageren Altgrasbestandes (auf einer bestehenden Böschung) versiegelt und überbaut. Zudem kommt es zur Versiegelung und Überbauung (0,192 ha) sowie zu einer mittelbaren Beeinträchtigung (0,105 ha) von Wald mit naturnahmen Elementen. Baubedingt kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Zwischenablagerung von Aushubbzw. Einbaumassen kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf C 2.7.5.5.2 dieses Beschlusses sowie auf Anhang 7a der Unterlage 12.0 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1).

2.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren gerecht wird (vgl. C 2.7.5.1). Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziffer 5.3.3) und im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0, Ziffer 4.2) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Diesbezüglich sind hier insbesondere folgende Maßnahmen aufzuführen:

Bei dem plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Anbau eines Überholfahrstreifens an eine bereits bestehende Bundesstraße. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung. Als Minimierungsmaßnahme ist diesem Zusammenhang ausdrücklich die Wahl der Anbauseite zu nennen. Der Vorhabensträger hat im

Rahmen der Variantenprüfung untersucht, ob der Anbau in diesem Abschnitt an der Ost- oder an der Westseite die naturschutzfachlich geringeren Beeinträchtigungen mit sich bringt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C 2.7.2 dieses Beschlusses). Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziffer 3.3.4.2) wird Bezug genommen. Insbesondere unterartenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erweist sich der Anbau des Überholfahrstreifens an der Ostseite als günstiger. Die im Vorfeld der Planfeststellung vorgenommene Baumkartierung in den Waldbereichen östlich und westlich der Bundesstraße B 286 hat ergeben, dass ein Anbau an der Westseite im Vergleich zu einem östlichen Anbau mit zusätzlichen Rodungen für vorübergehende Inanspruchnahmen verbunden wäre. Es wären mehr wertvolle Höhlenbäume als Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse durch Rodung bei einem Anbau an der Westseite betroffen. Zudem konzentrieren sich die Höhlen- und Totholzbäume auf den Waldrestbestand westlich der B 286, der bei einem westlichen Anbau insgesamt seine Wertigkeit verlieren würde (vgl. dazu Unterlage 12.0, Ziffer 4.2).

Die Rodung von Gehölzen und Bäumen im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September ist unzulässig. Zum Schutz potentieller Quartierbäume für Fledermäuse werden die Fällungen von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten auf den Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober beschränkt (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.4)

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. Weitergehende Forderungen wurden nicht erhoben.

2.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 2.7.5.2.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

2.7.5.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1). Die plangegenständliche Maßnahme führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fortdauert, solange die B 286 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb des Überholfahrtreifens und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden. Die Ausgleichsflächen wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

2.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBI. 2001, 386). Ausgehend von der Konflikt- bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungsund Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz" in der Unterlage 12.0 (Anhang 4) wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen KL, KG, KB1 und KB2 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils betroffene Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushaltes von 1,056 ha auszugehen, die nach naturschutzfachlicher Bewertung zu 100% ausgleichbar ist.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Daneben ist zu prüfen, inwieweit auch das Landschaftsbild durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt wird. Die vorliegende Planung orientiert sich sehr stark am Bestand der B 286. Aufgrund des nur geringen Umfangs der Maß-

nahme ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Dem Ausgleich der gleichwohl vorhandenen Beeinträchtigungen und der Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft dienen die Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G6) auf den Straßennebenflächen sowie die Pflanzung von Straßenbegleitgehölzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichsmaßnahmen neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist.

2.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Die am 01.09.2014 in Kraft getretene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) ist auf das gegenständliche Verfahren nicht anzuwenden, da der Antrag auf Planfeststellung vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt und die Anwendung der Verordnung nicht beantragt wurde (§ 23 Abs.1 BayKompV).

Nach den "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten "Grundsätze" und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wurde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBI. 2004, 642).

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12, Ziffer 5.2 und Anhang 4 wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 1,056 ha ein Kompensationsbedarf von 0,577 ha.

Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.08.2015 der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt.

2.7.5.2.5.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBI. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1, Tabelle 1 E in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2013 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und ordnet den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen die Ausgleichsmaßnahme zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, dass vorliegend einer Beeinträchtigung drei Ausgleichsmaßnahmen gegenüberstehen bzw. drei Ausgleichsmaßnahmen dem Ausgleich mehrerer Beeinträchtigungen dienen, weil eine Verengung des Blicks auf den punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

2.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 12.0, Ziffer 5.3 sowie Anhang 6 - Maßnahmenblätter). Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlagen 12.2 Blatt 1 bis 4).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 0,577 ha.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

Anlage einer extensiven Saumstruktur (A1).

Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche von 0,0800 ha (davon anrechenbar unter Berücksichtigung von Vorbelastungen 0,0762 ha) des Grundstücks Fl.Nr. 648 der Gemarkung Schallfeld an dessen Nordrand durchgeführt und besteht in der Anlage eines Saumstreifens entlang eines Weges in der landwirtschaftlichen Flur mit kleinflächigen Gehölzen und der Pflanzung von zwei Wildobstbäumen. Anders als ursprünglich vorgesehen hat sich der Vorhabensträger mit der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.08.2015 damit einverstanden erklärt, den Streifen nicht der Sukzession zu überlassen, sondern ihn mit der Saatgutmischung "Wärmeliebender Saum" einzusäen (vgl. Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.5.1 sowie die entsprechenden Roteintragungen in Unterlagen 12.0 und 12.2. Blatt 2).

Da diese Maßnahme gleichzeitig als Standort für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung eines Ausweichlebensraums für die Zauneidechse (Mcef1) dient und zum Zweck der Ansiedlung von Nahrungstieren mindestens zwei Vegetationsperioden vor der Baufeldfreimachung fertiggestellt sein muss, ist die Ansaat bereits 2015 erfolgt.

Anlage von Extensivgrünland mit Obstbäumen (A2).

Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche von 0,2562 ha des Grundstücks Fl.Nr. 3536 der Gemarkung Gerolzhofen durchgeführt. Vorgesehen sind die Anlage von Extensivgrünland und die Pflanzung verschiedener Wildobstbäume, wobei bestehende Gehölze und Säume am Grundstücksrand erhalten und miteinbezogen werden sollen.

Waldneugründung angrenzend zum Schallfelder Wald (A3).

Die Maßnahme wird auf einer Teilfläche von 0,2450 ha des Grundstücks Fl.Nr. 3536 der Gemarkung Gerolzhofen durchgeführt. Durch die Pflanzung von Eichen und Hainbuchen sowie zum Teil über Sukzession soll im Anschluss an den bestehenden Wald ein standortheimischer Laubwald begründet werden. Dabei soll sich ein abgestufter Waldrand mit Saum entwickeln, der allmählich ins angrenzende Offenland übergeht.

Darüber hinaus werden zum Ausglich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen (G1 – G6) durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.0 Ziffer 5.3 und 12.2 Blatt 1 bis 3).

Die Flächen wurden bereits vollständig vom Vorhabensträger erworben und befinden sich damit im Eigentum der öffentlichen Hand. Zusätzlicher Grunderwerb wird dadurch nicht erforderlich.

2.7.5.2.5.5 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.0). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen und das Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume so nahe wie aufgrund der standortörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch, betroffene Flächenfunktionen und räumliche

Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen.

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen,die neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen, Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgenommene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahmeund Speicherfähigkeit der Ausgleichsfläche; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, S. 10).

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort dienen die Ausgleichsmaßnahmen über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die Flächen wurden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 14.08.2015 bei Beachtung bestimmter Auflagen ihr Einverständnis zu der Planung erteilt. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 wiederum sein Einvernehmen mit diesen Auflagen erklärt und damit deren Einhaltung verbindlich zugesagt (vgl. Nebenbestimmung A 3.1). Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 und A 3.6 (bzgl. ausgebauten Bodenmaterials) auferlegt, sofern sich diese nicht schon aus den verbindlich festgestellten Planunterlagen selbst ergeben. Hinsichtlich der Forderung der unteren Naturschutzbehörde zur Ausgleichsmaßnahme A1 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.7.5.2.5.4 Bezug genommen. Soweit gefordert wurde, den Ameisenhaufen der "Kleinen Waldameise" auf der Ostböschung durch eine versierten Fachkraft vor der Winterruhe bis spätestens Mitte Oktober 2015 an einen geeigneten Standort außerhalb des Baufelds zu versetzen und dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, ist festzustellen dass dies ausweislich der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 01.10.2015 bereits im April mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde geschehen ist.

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 10.08.2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vorhabensträger und höherer Naturschutzbehörde am 29.09.2015 wurde die noch offenen Punkte einvernehmlich geklärt und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 05.10.2015 mitgeteilt. Diese als Zusagen zu wertenden Aussagen sind verbindlich einzuhalten (vgl. A 3.1). Die allgemeinen Forderungen zu den Ausgleichsmaßnahmen wurden dem Vorhabensträger unter den Nebenbestimmungen A 3.5.1 und A 3.5.2 auferlegt. Zu den Forderungen hinsichtlich der Ausgleichsfläche A1 in ihrer Funktion als Standort für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung eines Ausweichlebensraums für die Zauneidechse (Mcef1) sowie hinsichtlich der Maßnahmen zum

Schutz der Haselmaus (M_{V} 5 und M_{CEF} 2) wird auf die Ausführungen unter C 2.7.5.5.2 Bezug genommen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich damit für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bereits vollständig ausgeglichen sind. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

2.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope.

2.7.5.3.1 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen auf Böschungsbereichen durch Versieglung und Überbauung in einem Umfang von 0,5 ha (vgl. Unterlage 12.0 Ziffer 4.6 und Anhang 4).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.0 und Kapitel C 2.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für

das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.4 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

2.7.5.3.2 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

2.7.5.4 FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar, da eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Das FFH-Gebiet 6029-371 "Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds" liegt östlich in einer Entfernung von ca. 1.440 m von der Ausbaumaßnahme außerhalb des UG. Die Teilfläche 02 des Vogelschutzgebietes 6029-471 "Oberer Steigerwald" liegt östlich in einer Entfernung von ca. 1.500 m von der Straßenbaumaßnahme ebenfalls außerhalb des Untersuchungsgebiets. Beeinträchtigungen können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

2.7.5.5 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der

Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.7.5.5.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.4 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicher zu stellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 2.7.5.2.5.2).

2.7.5.5.2 Besonderer Artenschutz

2.7.5.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer

anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, RdNr. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rnr. 99).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhal-

tende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten - streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchti-

gungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

2.7.5.5.2.2 Bestand und Betroffenheit der streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP) Bezug genommen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2013).

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 12.0, Kap. 5.6 und Anhang 7a (saP) Kap. 3.1 und 3.2):

- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen (M_√1).
- Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit (M_V2).
- Jahreszeitliche Begrenzung der Baufeldvorbereitung im Offenland (M_√3).
- Baufeldfreimachung auf Böschungen ab April (M_V4).
- Haselmauskartierung im Sommer vor Beginn der Fällarbeiten und ggf. Wurzelstockrodungen erst ab Ende April (M_V5).
- Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen (Fledermäuse) und Überflughilfen (Fledermäuse und Vögel) zwischen B 286 und Anwandweg auf Höhe des Schallfelder Waldes (Ostseite) (M_V6).

Neben diesen allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt:

- Ausweichlebensraum Zauneidechse (Maßnahme M_{CEF}1) durch Anlage von vier Holz- und Steinhaufen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A1 (Grundstück Fl. Nr. 648 der Gemarkung Schallfeld).
- Künstliche Nisthilfen/Schlafnester bei Haselmausvorkommen (Maßnahme M_{CEF}2) im Wald/Waldrand (Schallfelder Wald links der B 286) angrenzend zum Baufeld.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen nicht beanstandet.

2.7.5.5.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.7.5.5.2.2.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP) aufgeführt. Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der Haselmaus und der einzelnen Fledermausarten wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Für alle genannten Fledermausarten gilt, dass sich durch das Ausbauvorhaben die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nicht signifikant erhöhen wird. Da es sich bei der B 286 um eine hochbelastete Bundesstraße handelt, besteht bereits jetzt ein Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten. Da die Verkehrsströme vorhabensbedingt nur unwesentlich zunehmen werden, wird sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht weiter erhöhen. Soweit geeignete Leitstrukturen für Jagdflüge (parallel zur B 286) durch die Baumaßnahme verloren gehen, werden diese wiederhergestellt. Bei einer Pflanzhöhe von 3 m und Sträuchern im Unterwuchs ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen (Maßnahme M_V6). Um bei den Fällungsarbeiten eine mit der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene erhebliche Störung von Tieren zu vermeiden, werden Baumfällungen im Wald jahreszeitlich auf den Zeitraum 15. September bis 15. Oktober eingeschränkt (Maßnahme M_V1). In diesem Zeitraum haben sich i. d. R. die Wo-

chenstubenkolonien in den Bäumen bereits aufgelöst und befinden sich andererseits die Fledermäuse noch nicht in festem Winterschlaf.

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung von Lebensräumen der genannten Fledermausarten. Die durch die Bundesstraße verursachte Trennwirkung wird in Zukunft kaum über die bereits bestehende Trennwirkung hinausgehen. Zur Vermeidung einer baubedingten Störung durch Verlärmung oder visuelle Effekte werden in der Dämmerung und während der Nachtzeit keine Bauarbeiten durchgeführt (Maßnahme M_V2). Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße und die projektbedingt nicht zunehmenden Verkehrsströme ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Baumaßnahme verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erkennbar geeignete Quartierbäume wurden bei den vorgenommenen Baumkartierungen im geplanten Eingriffsbereich (Rand des Schallfelder Waldes östlich der B 286) nicht erfasst. Sollten dennoch von den nötigen Fällungsarbeiten potenzielle (Winter-) Quartierbäume betroffen sein, können im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des Schallfelder Waldes genutzt werden. Somit wird die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vor.

Die Planfeststellungsbehörde kommt allerdings aufgrund der Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Haselmaus (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Um soweit wie möglich zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus beschädigt oder zerstört werden, soll nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Sommer vor Beginn der Fällarbeiten eine Haselmauskartierung mit der Anbringung von künstlichen Höhlen (Haselmauskästen) und Röhren durchgeführt werden. Die dabei in den künstlichen Quartieren angetroffen Haselmäuse werden bereits direkt in den Quartieren an einen geeigneten Standort im Schallfelder Wald umgesiedelt. Bei nachgewiesenem Vorkommen

der Art im Eingriffsbereich erfolgt die Durchführung der Wurzelstockrodungen erst ab Ende April (Maßnahme My5). Außerdem werden in diesem Fall künstliche Nisthilfen/Schlafnester (Haselmauskästen bzw. sonstige dauerhafte künstliche Höhlen und Bilchröhren) im September vor der Winterruhe in angrenzenden Bereichen außerhalb der Baufeldfelder angebracht (Maßnahme Mcef2). Mit Stellungnahme vom 10.08.2015 forderte die höhere Naturschutzbehörde bei der Haselmauskartierung pro 50 m betroffenem Waldrand zwei Haselmauskästen anzubringen. Bei der Umsiedlung von in den Kästen angetroffenen Haselmäusen sei zu beachten, dass die Tiere eine Reviergröße von ca. 0,25 bis 0,5 ha haben. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Umsiedlung an einen Standort, der über den normalen Aktionsradius der Haselmaus von ca. 50 m hinausgeht, eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist, da in diesem Fall im Hinblick auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der räumliche Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Dies sei aber regelmäßig erforderlich, um ein Zurücklaufen der Tier in den zu rodenden Bereich zu vermeiden. Im Rahmen der Besprechung vom 29.09.2015 zwischen dem Vorhabensträger und der höheren Naturschutzbehörde mit nachfolgender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden diese Maßnahmen teilweise modifiziert. Die der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2015 durch den Vorhabensträger mitgeteilten einvernehmlich festgelegten Maßgaben sind vom Vorhabensträger verbindlich zu beachten (vgl. Nebenbestimmung A 3.1). Außerdem wurden dem Vorhabensträger die geforderten Maßgaben in der Nebenbestimmung A 3.5.11 dieses Beschlusses auferlegt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist nach alledem festzustellen, dass somit trotz der zu ergreifenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, wenn – wie aus fachlicher Sicht in der Regel erforderlich – die Anbringung der künstlichen Nisthilfen/Schlafnester in einem Abstand von mehr als 50 m von den verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. In diesen Fällen wird die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus nicht mehr in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Somit kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Eine erhebliche Störung der nachtaktiven Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten ist aufgrund ihrer spezifischen Ei-

genschaften und bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Zeitpunkt der Wurzelstockrodung) weder durch baubedingte mittelbare Beeinträchtigungen noch durch Verschiebung der betriebsbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es kann jedoch außerdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch die Baumfällungen mit schweren Maschinen einzelne im Boden überwinternde Haselmäuse zu Schaden kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass auch hierfür eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

2.7.5.5.2.2.1.2 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nachgewiesen.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP)) hervorgeht, kann durch die vorgesehene Vermeidungsund die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme eine erhebliche Störung der Zauneidechse i.S.v. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse zu gewährleisten, wird östlich der B 286 auf Höhe Bau-km 1+030 am Rand des Grundstückes Fl.Nr. 648 ein ca. 7,50 m breiter Saum geschaffen (vgl. Ausgleichsmaßnahme A1 im LBP), auf dem durch eine strukturverbessernde Maßnahme (M_{CEF}1) vor Beginn der Baumaßnahme Lebensraum für die Zauneidechse im Gebiet aufgewertet und als Ausweichlebensraum gewahrt wird. Durch die rechtzeitige Bereitstellung der Ausweichmöglichkeiten soll die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Der Aktionsradius von Zauneidechsen ist jedoch gering. Als Entfernung, die unter normalen Umständen von diesen Reptilien noch bewältigt wird, sind aus fachlicher Sicht maximal 50 m anzusetzen. Nur in diesem Radius kann von einem räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG gesprochen werden, d. h. nur in diesem Umgriff kann bei Vorhandensein oder Schaffung geeigneter Lebensräume davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Angesicht der Länge des Ausbauabschnitts muss aber davon ausgegangen werden, dass aktuell an den Straßenböschungen vorkommende Zauneidechsen und damit auch ihre Fortpflanzungsund Ruhestätten regelmäßig weiter entfernt als 50 m von der vorgesehenen

Maßnahmenfläche A1 liegen, so dass für den Verlust eines Großteils der betroffenen Lebensstätten die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht greifen wird. Somit kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Mit Schreiben vom 10.08.2015 hat die höhere Naturschutzbehörde bezüglich der Schaffung des Ausweichlebensraums für die Zauneidechse festgestellt, dass die von ihr geforderten Maßnahmenpräzisierungen und -ergänzungen zwar in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), nicht jedoch in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) aufgenommen wurden. Dies betrifft namentlich folgende Punkte:

- mehrfaches Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn und Umsiedlung in geeignete Biotope bei geeigneter Witterung Anfang April bis Mitte/Ende Mai
- zauneidechsensichere Zäunung (mit Ausschluss der Möglichkeit des Untergrabens durch die Zauneidechse) der Umsiedlungsfläche mindestens auf halber Länge im Norden und Süden
- Anlage der Biotopstrukturen für die Zauneidechse gemäß der Merkblätter und Praxismerkblätter der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (http://www.karch.ch/karch/page-27007_de.html).

Tatsächlich wurden diese Punkte nur in Unterlage 12.0 Kapital 4.2.2 sowie dem entsprechenden Maßnahmeblatt in Anhang 6 zur Unterlage 12.0 aufgenommen. Nicht entsprechend ergänzt wurde Kapitel 5.6 sowie die Ausführungen in Anhang 7a (saP) der Unterlage 12.0. Auch hat die geforderte Länge der Einzäunung keinen Eingang in die Zeichnerische Darstellung in Unterlage 12.2.2 gefunden. Zutreffend geht die höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass diese Vorgaben gleichwohl zwingend umzusetzen sind. Zur Klarstellung hat die Planfeststellungsbehörde diese dem Vorhabensträger verbindlich auferlegt (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.10 dieses Beschlusses) Im Rahmen der Besprechung vom 29.09.2015 zwischen dem Vorhabensträger und der höheren Naturschutzbehörde mit nachfolgender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde die Einzäunung modifiziert, um das zur Verfügung stehende Nahrungsangebot zu verbessern. So ist nunmehr vorgesehen, bei der Einzäunung der Umsiedlungsfläche auf halber Länge Richtung Norden den nördlich angrenzenden Grasweg (Fl.Nr. 649 der Gemarkung Schallfeld) sowie den anschließenden Grünstreifen (Fl.Nr. 650 der Gemarkung Schallfeld) miteinzubeziehen. Dies begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf rechtliche Qualität des öffentlichen Feld- und Waldweges und hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Grundstücken keinen rechtlichen Bedenken. Für beide Grundstücksflächen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme jeweils eines westlichen (also der Bundesstraße zugewandten) Teilstücks vorgesehen, so dass eine Nutzung während der Bauzeit von Westen kommend ohnehin ausgeschlossen ist. Der Schutzzaun wird (wie zumindest im Maßnahmeblatt Mcef1 des Anhangs 6 zur Unterlage 12.0 durch die Formulierung "... durch Zäunung bis zum Ende der Bautätigkeiten" angedeutet) nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde (vgl. E-Mail vom 03.03.2016) auch tatsächlich nur während der Bauphase benötigt. Die entsprechenden Bauerlaubnisse für die vorübergehende Inanspruchnahme liegen vor. Die der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2015 durch den Vorhabensträger mitgeteilten einvernehmlich festgelegten Maßgaben sind vom Vorhabensträger verbindlich zu beachten (vgl. Nebenbestimmung A 3.1). Der nunmehr einvernehmlich festgelegte Verlauf der Zäunung wurde zudem durch entsprechende Roteintragung in Unterlage 12.2 Blatt 2 dargestellt (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.10).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Besprechung vom 29.09.2015 festgelegt, dass für den Fall, dass eine größere Anzahl an Zauneidechsen gefangen wird, eine Zusatz-Umsiedlungsfläche vorzusehen ist. Von der unteren Naturschutzbehörde wurde dafür eine Fläche vorgeschlagen, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Ausbau der Kreisstraße SW 45 bereits als Ausgleichsfläche vorgesehen ist. Diese Fläche befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522/5 und 160/2 der Gemarkung Schallfeld (vgl. Roteintragung bzgl. neuer Grundstücksgrenzen in Unterlage 7.1 Blatt 3). Sie weisen bereits Steinhaufen auf und wären daher gegebenenfalls durch verschiedene zusätzliche Maßnahmen gut auswertbar (vgl. Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 05.10.2015). Sollte diese Fläche zusätzlich benötigt werden, so ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Davon kann abgesehen werden, wenn über Eignung, Ausstattung und Nutzung der ins Auge gefassten Fläche das Einvernehmen mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem Landkreis Schweinfurt als Vorhabensträger der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Ausbaumaßnahme herbeigeführt werden kann (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.10 dieses Beschlusses).

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren während der Winterruhe finden Bodenabräumungen (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden/fällenden Gehölze und Geländeabtrag zur Bau-

feldvorbereitung) auf den Böschungen erst ab April statt, wenn die Tiere nach der Winterruhe wieder mobil sind (M_V4). Mit der Maßnahme $M_{CEF}1$ (ggf. unter Einbeziehung der o.g. Zusatz-Umsiedlungsfläche) stehen Ausweichmöglichkeiten für Tiere aus den dort angrenzenden Lebensräumen sowie Aufnahmeflächen für die umzusiedelnden Zauneidechsen zur Verfügung. Auch das Risiko, das Individuen überfahren werden, erhöht sich im Vergleich zur Gefährdungssituation ohne die Baumaßnahme durch den Ausbau nicht signifikant.

Trotz allem kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

2.7.5.5.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräume und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP), Kapitel 4.2 verwiesen.

Für alle genannten Vogelarten lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

2.7.5.5.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur partiellen Unionsrechtswidrigkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Haselmaus und der Zauneidechse eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten und im Zuge der Baumaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist bei der Umsiedlung von Haselmäusen und Zauneidechsen an einen Standort, der außerhalb des normalen Aktionsradius von 50 m gelegen ist, das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Inte-

resses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt - Nürnberg (A 3). Ihr Ausbau ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Die Maßnahme dient der weiteren Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 (Regionalplan der Region Main-Rhön (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABI. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.2). Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 2.5 dieses Beschlusses). Der Ausbau der B 286 zwischen Gerolzhofen und Schallfeld entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 2.8.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen As-

pekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergibt, wird durch den vorgesehenen Anbau des Überholfahrstreifens an die Bundesstraße der B 286 sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die Überholmöglichkeiten werden sich verbessern, was den Überholdruck verringert und die Reisegeschwindigkeit der Pkw erhöhen wird. Auch die gleichzeitig vorzunehmende Oberbausanierung trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.7.2 wird Bezug genommen. Der Vorhabens-

träger hat als Varianten daher den östlichen und den westlichen Anbau näher untersucht, sie unter den verschiedenen maßgeblichen Aspekten einander gegenübergestellt und kam ausweislich der Planunterlagen (vgl. Unterlage 1, Ziffer 3) zu dem Ergebnis, dass der plangegenständliche östliche Anbau die meisten Vorteile auf sich vereinen kann. Maßgeblich bei der Abwägung der Anbauvarianten war dabei gerade der Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht: Bei beiden Alternativen lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Betroffenheit der Zauneidechse und der Haselmaus nicht vermeiden. Die gewählte und nunmehr planfestgestellte Anbauvariante an der Ostseite stellt jedoch diesbezüglich die günstigere Lösung dar, da die Rodung von Höhlenbäumen mit artenschutzrechtlicher Bedeutung hinsichtlich Vögel und Fledermäuse vermieden werden kann. Der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können. Jede Neuplanung an anderer Stelle würde zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen und wäre mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

In Unterlage 12.0 Anhang 7a (saP) ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Sowohl hinsichtlich der Haselmaus als auch hinsichtlich der Zauneidechse ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes

der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ausbau der B 286 ist im gegenständlichen Abschnitt zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

2.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.7.6 **Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverun-

reinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Untersuchungen belegen aber, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 2.7.5 dieses Beschlusses) wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Baubzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.7.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 3.6 angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

2.7.7.1 Gewässerschutz

2.7.7.1.1 Schutz des Grundwassers

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rd.Nr. 29 zu § 9 WHG). Die vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Retentions- und Sickermulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C 2.7.7.3).

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.7.7.1.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Bei Bau-km 0+200 quert die Bundesstraße B 286 den Nützelbach. Von Osten kommend ist der Bach unter der bestehenden B 286 verrohrt. Erst nach der Querung des Sportplatzes, der Kreisstraße SW 45 (Schallfelder Straße) und mehreren Tennisplätzen wird er wieder offen geführt. Die Verrohrung hat eine Länge von rund 470 m. Der Nützelbach mündet in den Gießgraben, der wiederum nach ca. 300 m in die Weidach mündet. Bei Bau-km 0+940 beginnt ein Graben (Fl.Nr. 515 der Gemarkung Schallfeld) an der Kreisstraße SW 45, der nach Westen führt. Er mündet nach 500 m in die Weidach ein. An der Station 1+425 quert ein Durchlass die bestehende B 286. Er entwässert eine kleine Geländesenke östlich der B 286. Westlich der B 286 quert ein Graben Fl.Nr. 521 Gemarkung Schallfeld die SW 45. Der Graben endet nach ca. 600 m in der Weidach. In Höhe von Bau-km 1+780 westlich der B 286, an der Gerolzhöfer Straße (Kreisstraße SW 45), ist ein Vorflutgraben vorhanden. Im weiteren Verlauf führt er nach Westen in die

Ortschaft, wird im Zuge der Kreisstraße SW 45 verrohrt und mündet anschließend in die Weidach. Bei allen Gewässern handelt es sich um Gewässer 3. Ordnung.

Bisher entwässert die bestehende Bundesstraße B 286 in Dammlage über Dammböschungen und Mulden am Dammfuß, in Einschnittslage über Mulden und darunterliegende Entwässerungsleitungen zu den jeweiligen Vorflutern (Nützelbach und über den Vorflutgraben an der SW 45 in die Weidach). Vor dem Einleiten des Straßenoberflächenwassers in die Vorfluter finden derzeit weder Regenwasserbehandlungsmaßnahmen (z.B. Absetzbecken, Klärbecken, Versickeranlagen etc.) noch Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltebecken) statt.

Künftig erfolgt die Entwässerung in Dammlage über Dammböschungen, am Dammfuß über Retentions- und Sickermulden, in Einschnittslage über Retentions- und Sickermulden und darunterliegende Teilsicker- bzw. Mehrzweckrohre zu den jeweiligen Vorflutern. In den Retentions- und Sickermulden werden Schwellen angeordnet, die ein Ablaufen des Wassers in der Mulde verhindern und einen Aufstau bewirken. Der durchlässige Oberboden in der Muldensohle erlaubt eine Versickerung in die darunter befindliche Frostschutzschicht. Unter der Mulde wird eine Sickerleitung zur Planumsentwässerung angeordnet. In dieser wird das Sickerwasser aus den Mulden aufgefangen und zum Vorfluter transportiert. Durch die Versickerung über den belebten Oberboden findet sowohl eine Reinigung als auch eine Drosselung und damit eine Rücknahme der Abflussverschärfung statt. Der dazu erforderliche Rückhalt erfolgt in den Mulden. Die Retentions- und Sickermulden erfüllen die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser". Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auch die Unterlage 13 (Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen) Bezug genommen.

Die vorliegende Planung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 15.07.2015). Hinsichtlich der allgemeinen Forderung zum Gewässerschutz wird auf die Zusagen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 01.10.2015 (vgl. A 3.1) sowie auf die entsprechenden Auflagen unter A 3.2, A 3.4 und A 3.6 verwiesen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Das Gleiche gilt auch für das über die Böschungsflächen bzw. Gräben abfließende Niederschlagswasser bzw. die dortige Versickerung des Oberflächenwassers. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter (C 2.7.7.3) Bezug genommen.

2.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

2.7.7.2.1 Gewässerausbau

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Durch vorgesehene Fahrbahnverbreiterung der Bundesstraße B 286 wird der östlich vorhandene Anwandweg überbaut. Um diesen wieder herzustellen muss die zwischen Bau-km 0+195 und Bau-km 0+204 bereits vorhandene Vorrohrung des Nützelbachs angepasst und dabei um ca. fünf Meter verlängert werden. Die derzeit schon vorhandene Verrohrung beginnt von Osten kommend an der bestehenden B 286 und quert nach der Bundesstraße einen Sportplatz, die Kreisstraße SW 45 und mehrere Tennisplätze auf einer Länge von insgesamt rund 470 m.

Wenn die notwendige Verlängerung der Verrohrung als wasserrechtlich planfeststellungpflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen wird in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vorliegen. (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rd.Nr. 32 zu § 67 WHG). Dies ist mit der vorliegenden Fallgestaltung durchaus zu vergleichen, da die Verlängerung der vorhandenen Verrohrung nur dazu dient, den auch derzeit schon unterquerten Anwandweg auch nach dessen - durch die Verbreiterung der Bundesstraße bedingten - Verschiebung Richtung Osten weiterhin kreuzen zu können. Durch die insbesondere im Verhältnis zur bereits bestehenden Verrohrung äußerst geringfügige Verlängerung wird das Wesen des Gewässers nicht verändert. Außerdem lässt die Verlängerung der Verrohrung um wenige Meter keine nachteiligen Veränderungen des Gewässers erwarten (vgl. dazu E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen an den Vorhabensträger vom 25.04.2014 sowie Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 02.10.2015). Daher ist auch nach fachlichen Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen (vgl. E-Mail an den Vorhabensträger vom 17.03.2015) vorliegend nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs.2 WHG auszugehen.

2.7.7.2.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 01.02.1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABI. 1990, Seite 67, Nr. 225-4502.32-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben liegt jedoch nicht an einer der dort benannten Gewässerstrecken und unterliegt damit auch nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m Art. 20 BayWG. Auf die Frage, ob die Verlängerung der Verrohrung überhaupt eine Anlage i.S.d. § 36 WHG darstellt, kommt es daher nicht an.

2.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Be-

schaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenszulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen

Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.5 und Unterlage 13 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständlichen Gewässereinleitungen (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers) sowie das Einbringen von festen Stoffen in ein Gewässer (durch Verlängerung der Verrohrung) sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Mit Schreiben vom 15.07.2015 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass die Planung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange mit ihm abgestimmt sei und deshalb grundsätzlich Einverständnis bestehe. Auch die Verlängerung der bereits bestehenden Verrohrung des Nützelbaches um fünf Meter lasse keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer erwarten, insofern bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit dieser Verlängerung. Die Beachtung der in diesem Schreiben vorgeschlagenen Auflagen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.10.2015 zugesagt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 7.3 wird außerdem hingewiesen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsver-

hältnissen (vgl. dazu die Ausführungen unter C 2.7.7.1.2). Schon bisher erfolgte die Entwässerung über Mulden und Entwässerungsleitungen in den jeweiligen Vorfluter, allerdings finden zur Zeit weder Regenwasserbehandlungs- noch Rückhaltemaßnahmen statt. Durch die geplanten Retentions- und Sickermulden (mit der Anordnung von Schwellen) sowie die (in Einschnittslage) vorgesehenen Teilsicker- bzw. Mehrzweckrohre wird in Zukunft sowohl eine Abwasserbehandlung (Reinigung) als auch eine Rückhaltung (Drosselung) stattfinden. Dass die Maßnahme (auch bei Berücksichtigung der Abwassermehrung durch die Zunahme der versiegelten Straßenoberfläche) insgesamt zu keiner Verschlechterung führen wird, wird auch vom Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken bestätigt (vgl. E-Mail vom 02.10.2015). Insgesamt gesehen ist nach dessen fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass sich durch die vorgesehene Straßenentwässerung sowie durch die kurze zusätzliche Verrohrung des Nützelbaches einzelne der Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers (2_F 134 - Volkach und alle Nebengewässer) verschlechtern.

Das vorliegende Entwässerungskonzept trägt also den gesetzlichen Anforderungen Rechnung. Es sorgt dafür, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 55 Abs. 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Das Landratsamt Schweinfurt erklärte sein Einvernehmen i.S.d. § 19 WHG (vgl. E-Mail vom 27.01.2016).

2.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Anbau eines Überholfahrstreifens der B 286 im gegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

2.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

2.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von 0,239 ha für Straßenkörper und Nebenflächen benötigt. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Mit Schreiben vom 27.07.2015 stellte der Bayerische Bauernverband (Hauptgeschäftsstelle Unterfranken) klar, dass er nicht grundsätzlich gegen die Planung sei. Der abschnittsweise Ausbau sei aus seiner Sicht eine angemessene Planung. Er bat jedoch um Prüfung, inwieweit die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 641 der Gemarkung Schallfeld notwendig sei oder ob durch leichte Verschiebung nach Westen auf den Grunderwerb verzichtet werden könne. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlagen 14.1 Blatt 3) und des Grunderwerbsplans (Unterlage 14.2.2 lfd.Nrn. 26.01 und 26.02) werden von dem 33.256 m³ großen Grundstück Fl.Nr. 641 der Gemarkung Schallfeld 1.245 m³ dauerhaft und 1.445 m³ vorübergehend in Anspruch genommen. Mit Schreiben vom 01.10.2015 erwiderte der Vorhabensträger zutreffend, dass eine Verschiebung der Trasse, so dass dieses Grundstück nicht betroffen ist, nicht möglich sei. Eine Verschiebung wäre nur durch den Anbau des Überholfahrstreifens auf der Westseite möglich. Diese Alternative sei jedoch aufgrund der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im Westen ausgeschlossen worden. Ergänzend wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter C 2.7.2 zur Prüfung der Planungsvarianten. Dazu ist insbesondere festzustellen, dass der plangegenständliche östliche Anbau des Überholfahrstreifens und der im Rahmen der Variantenprüfung untersuchte westliche Anbau landwirtschaftlich genutzte Flächen etwa in gleichem Umfang in Anspruch nehmen würden. Die Erweiterung der Fahrbahnbreite durch die plangegenständliche Maßnahme ist im Hinblick auf die Verkehrsprognose und die unzureichenden verkehrlichen Verhältnissen erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C 2.7.5 dieses Beschlusses ergibt.

2.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende B 286 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Bundesstraße voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Straße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben erhalten und werden im Zuge des Straßenausbaus angeglichen. Die bestehenden Feldwegeinmündungen werden ebenfalls den neuen Gegebenheiten angeglichen (vgl. Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 3, 10, 11 und 14). Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit sichergestellt.

Zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 19.08.2015, in der es sich für einen Anbau auf der westlichen Seite aussprach, da durch die vorgesehene Verbreiterung der Trasse nach Osten straßenparallele landwirtschaftliche Wirtschaftswege beeinflusst würden, sodass ein Anbau auf der Westseite der B 286 für die Landwirtschaft weniger problematisch, flächensparender und billiger wäre, wird auf dies diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.7.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Mit den Auflagen A 3.7.1 und A 3.7.2 ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

2.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der B 279 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes (vgl. C 2.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende B 286 hingewiesen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststel-

lungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Soweit nach den festgestellten Planunterlagen landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs liegen, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer wird durch die Nebenbestimmung A 3.13.1 hinreichend Rechnung getragen.

2.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Anbau eines Überholfahrstreifens an der Ostseite der Bundesstraße B 286 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende Bundesstraße geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.7.9 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den Anbau des Überholfahrstreifens verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit wird durch die Planung des Anbaus an der Ostseite der B 286 vermieden. Dennoch werden durch das Ausbauvorhaben 0,192 ha Wald dauerhaft beansprucht und 0,105 ha mittelbar beeinträchtigt. Auf 0,245 ha wird jedoch Wald wieder neu gegründet, so dass in der Summe der Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen um 0,053 ha vergrößert wird (vgl. Unterlage 12.0, Kapitel 4 und 6).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktions-

plänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 19.08.2015 darauf hinweist, dass in der Waldfunktionsplanung die "Kategorie "Straßenschutzwald" nunmehr entfällt, ist zu ergänzen, dass insoweit eine Verschiebung dieser Schutzfunktion stattfinden wird. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Bannwaldflächen sind nicht betroffen, sodass neben der naturschutzrechtlich gebotenen Kompensation kein gesonderter Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte mit Schreiben vom 19.08.2015 mit, dass aus Sicht der Forstwirtschaft mit der vorgelegten Planung grundsätzlich Einverständnis besteht und bat darum, das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Bereich Forsten, über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren, Der Vorhabensträger sagte dies in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.2.2).

2.7.10 Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 12.08.2015 Stellung genommen und festgestellt, dass bei plangemäßer Errichtung sowie ordnungsgemäßem Betrieb, Unterhalt und Wartung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (gemeint war hier wohl das zuständige Wasserwirtschaftsamt Bad Kis-

singen) vorausgesetzt, aus fischereifachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden.

Zur Vermeidung von ökologischen Schäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So sollten während der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und nach Möglichkeit während der Laichzeit von Schmerle und Gründling (01.04. bis 15.06.) zum Schutz der Fließgewässer der Forellenregion und der darin lebenden Wasserorganismen keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett bzw. keine Arbeiten oder keine Bauwassereinleitungen zulässig sein, die Einträge von Bodenmaterial, Feststoffen, wassergefährdenden Stoffen und dergleichen ermöglichen und damit zu Gewässereintrübungen oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Vorfluter führen könnten. Der Vorhabensträger sagte in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zu, darauf zu achten, dass während der Schonzeit der Bachforelle keine der beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.8.1). Die Schonzeiten von Schmerle und Gründling könnten jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt werden, da von einer Bauzeit außerhalb der Frostperioden von mindestens sechs Monaten auszugehen sei. Gleichwohl werde darauf geachtet, in den genannten Zeiträumen die notwendigen Baumaßnahmen so schonend wie möglich auszuführen.

Als weitere Fischschutzmaßnahmen forderte der Fischereifachberater, vor der Verlängerung der Verrohung des Nützelbachs den betroffenen Abschnitt durch fachlich kundiges Personal abzugehen und auf das Vorkommen von Fischen und andere Wasserorganismen (z. B. Amphibien) abzusuchen. Des Weiteren sei bei den erforderlichen Arbeiten im Gewässerbett mit der notwendigen Sorgfalt auf die möglicherweise im Substrat vorkommenden und verborgenen Fische zu achten. Tiere die bei der Baubegleitung gesichtet bzw. unbeabsichtigt bei Arbeiten im Gewässer an Land verbracht würden, seien fach- und sachgerecht zu bergen und im Anschluss an geeigneter, unbeeinträchtigter Stelle, unterhalb der Baumaßnahmen, umzusetzen. Die dadurch dem Fischereiberechtigten entstehenden Kosten habe der Vorhabenträger zu tragen. Darauf erwiderte der Vorhabensträger, dass im Rahmen der Baubegleitung fachkundiges Personal vor Ort sei, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Fischarten bzw. Wasserorganismen koordinieren und durchführen lasse.

Für eine weitergehende Berücksichtigung der Forderungen zu den Schonzeiten und den sonstigen Fischschutzmaßnahmen - über die Zusagen des Vorhabensträgers hinaus - sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Raum. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes) i.V.m. Art. 64 BayFiG (Bayerisches Fischereigesetz) geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Auf der Hand liegt freilich, dass der Vorhabensträger in keiner Weise beabsichtigt, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 286 errichten will. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten und auch andere Fischschutzmaßnahmen (wie das Abfangen und Umsetzen) begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden (siehe bereits oben). Zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten ist festzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Anbau des Überholfahrstreifens einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften und die Zusagen des Vorhabensträgers hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. "Fischereischäden" i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, ist Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht., so dass auch Nebenbestimmungen zur Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Die Einhaltung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.4., A 3.8.2 und A 3.8.3 sichergestellt. Gleiches gilt für Forderung nach umgehender Verständigung der Fischereiberechtigten bei Unfällen oder ähnlichen Vorkommnissen (vgl. dazu Nebenbestimmung A 3.4).

Weiter forderte der Fischereifachberater, das einzuleitende Niederschlagswasser dürfe keine für die Gewässer und die darin vorkommenden an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen, z. B. an Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin- und Ölrückständen oder dgl. Aufweisen, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu vermeiden. Ergänzend zu der zutreffenden Erwiderung des Vorhabensträgers, dass das vorgesehene Entwässerungssystem die Auflagen des DWA Merkblattes M 153 an die Wasserqualität einhalte, wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass diese Forderung des Fischereifachberaters sich in jedenfalls Teilen mit dem unter C 2.7.7.3 behandelten Verschlechterungsverbot deckt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen, dass eine Verschlechterung

des Gewässerzustandes nicht zu erwarten ist, wird daher ergänzend Bezug genommen.

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zu, dass sowohl die baulichen Anlagen als auch die Gewässerbereiche an den Einleitungsstellen mindestens einmal jährlich in Augenschein genommen werden. Auch würden die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten der Bachforelle durchgeführt. Dabei werde darauf geachtet, dass keine Schlämme aufgewirbelt und in die Gewässer ausgetragen werden. Auch die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Ablagerungen wurde zugesichert (vgl. A 3.1). Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A 3.8.4 und A 7.3.5 wird hingewiesen.

Weiterhin forderte der Fischereifachberater den Vorhabensträger auf, die Pächter des Fischereirechts bzw. die Fischereirechtsinhaber im beanspruchten Gewässerabschnitt und in den Nützelbachseen mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten gesondert zu benachrichtigen. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. auch A 3.2).

Bei der Forderung des Fischereifachberaters, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte

für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

2.7.11 **Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren Referat B VI (Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 19.08.2015 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen an Baudenkmälern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt weiter aus, dass sich im Trassenbereich eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt, Vorgeschichtliche Siedlung, Inv.Nr. V-6-6128-0005) befinde, und fügte einen Kartenausschnitt bei. Die Eintragung sei erfolgt, da unmittelbar westlich der Trasse eine mittelneolithische Siedlung (5000 – 4300 v. Chr.) bekannt sei.

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei davon auszugehen, dass Bodendenkmäler bereits zerstört wurden. Ausnahmen von der Regel würden die Straßen aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert bilden, da hier offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage der Straße durchgeführt worden seien. Das konkrete Vorgehen sei erst nach Vorlege der Planung möglich.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug daher im Schreiben vom 19.08.2015 verschiedene Nebenbestimmung vor, deren Beachtung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.10.2015 zusagte (vgl. A 3.1) und die dem Vorhabensträger unter A 3.9 verbindlich auferlegt wurden. Die gegenständliche Ver-

dachtsfläche ist auch bereits in Unterlage 1 Ziffer 4.4.3 erwähnt sowie in Unterlagen3 und Unterlage 7.1 Blatt 1 zeichnerisch dargestellt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler anderseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 2.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, vielmehr nur der Verdacht eines möglichen Bodendenkmals besteht, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.4 dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der

Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1, A 3.9.2 bis A 3.9.4 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

(Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Ein geringer Teil (ca. 500 m³) des anfallenden Oberbodens und Erdaushubs kann innerhalb des Bauvorhabens wieder eingebaut werden, die verbleibenden Überschussmassen (ca. 21.100 m³) werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die durch den Ausbau anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder Wiederverwertung zugeführt. (vgl. Unterlage 1, Ziffer 4.4.1).

Die Errichtung einer Deponie ist im gegenständlichen Verfahren nicht vorgesehen. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanalgen abzulagern, erteilt werden kann.

Die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen (vgl. A 3.6, insbesondere Auflagen A 3.6.1 bis A 3.6.3) stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe somit nicht überwiegen.

2.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

2.7.13.1 Telekom Deutschland GmbH

Im Bereich der Baustrecke befindet sich zwischen Bau-km 0+075 und Bau-km 0+260 eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom (vgl. Unterlage 7.1 Blatt 1), an der jedoch keine Maßnahmen geplant sind (vgl. Unterlage 1 Ziffer 4.10).

Mit Schreiben vom 24.06.2016 äußerte sich die Deutsche Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH zum Vorhaben und bat – für den Fall, dass dennoch Anpassungsarbeiten erforderlich würden - darum, dass der Vorhabensträger rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Beginn mit der Telekom Kontakt aufnehme, um die Maßnahme abzustimmen. Dies sagte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 verbindlich zu (vgl. A.1.3). Mit Schreiben vom 23.05.2012 sagte der Vorhabensträger zu, im Rahmen der Ausschreibung und Bauvorbereitung einen Bauablaufplan zu erstellen und diesen rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen (vgl. A 3.11.1).

2.7.13.2 Unterfränkische Überlandzentrale (ÜZ)

Bei Bau-km 0+052 wird die Trasse von einem 1 kV-Stromkabel Unterfränkischen Überlandzentrale eG gekreuzt. Im weiteren Verlauf muss das Kabel durch den Anbau des Überholfahrstreifens zwischen Bau-km 0+124 und Bau-km 0+158 auf einer Länge von ca. 34 m verlegt und im Bereich des dort befindlichen Feldwegs mit Schutzrohen gesichert werden (vgl. Unterlage 7.1 Blatt 1 und Unterlage 7.2 lfd..Nr. 4).

Die Überlandzentrale teilte in ihrem Schreiben vom 20.08.2015 mit, dass im Bereich der Straßenbaumaßnahme ein Kabel ihres Unternehmens befinde, das bereits im Zuge der Baumaßnahme im "Abschnitt4 Gerolzhofen – Alitzheim auf einer Teilstrecke umverlegt wurde. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme heraus-

stellen, dass diese Leitung nochmals umverlegt werden müsste, würden die Kosten in vollem Umfang an den Vorhabensträger weiterverechnet werden. Außerdem seien bei Grabarbeiten in der Nähe ihrer Anlagen die Hinweise des beiliegenden Sicherheitsmerkblattes zwingen zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 01.10.2015 stellte der Vorhabensträger klar, dass die im Lageplan dargestellte Verlegung der betreffenden Leitung bereits durch eine Vorabmaßnahme mit dem Bauamt durchgeführt wurde. Darüber hinausgehende Änderungen seien daher nicht geplant. Die Sicherheitshinweise würden beachtet und bei der Ausschreibung berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen A 3.1. und A 3.11.2).

2.7.13.3 Open Grid Europe GmbH

Bei Bau-km 0+265 wird die Bundesstraße B 286 von einer Gashochdruckleitung DN 300 der Ferngas Netzgesellschaft mbH in einem Mantelrohr DN 500 gekreuzt. Betrieben wird diese Leitung von der Open Grid Europe GmbH. Die wegen des Anbaus des Überholfahrstreifens notwendige Versetzung des östlich am Dammfuß befindlichen Schilderpfahls erfolgt ausschließlich durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH (vgl. Unterlage 7.1 Blatt 1 und Unterlage 7.2 lfd.Nr. 9).

Für die Open Grid Europe GmbH nahm im Verfahren die PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 18.08.2015 Stellung und teilte mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen das Mantelrohr an der östliche Seite so hinreichend dimensioniert sei, dass eine Verlängerung aufgrund der verfahrensgegenständlichen Maßnahme nicht vorgenommen werden muss. Um Planungssicherheit zu erlangen werde jedoch empfohlen, bei einem gemeinsamen Ortstermin, das exakte Ende des Mantelrohres mittels Suchschlitz festzustellen und einzumessen. Außerdem wurde gebeten, bei der weiteren Planung und späteren Bauausführung die "Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen" der Open Grid Europe zu berücksichtigen. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Aufbau von evtl. notwendigen temporären Überfahrten über die Leitung (Baustraßen) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung (≥ 1,0 m) so herzustellen sei, dass Setzungen und die Bildung von Spurrillen im Bereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können. Es seien entsprechende Maßnahmen zur Druckverteilung (Auslegen von Baggermatratzen, Aufschotterung ≥ 0,5 m, o.Ä.) im Schutzstreifenbereich vorzunehmen. Zur Klärung der übrigen Einzelheiten und Sicherheitsauflagen sowie der Abstimmung des Ortstermins zur Ermittlung des Mantelrohrendes werde um Kontaktaufnahme mit dem Rohrnetzmeister der Open Grid Europe GmbH (Ansprechpartner: Herr Koch, Tel. Nr.: 0951/91637-345) gebeten.

Mit Schreiben vom 01.10.2015 sicherte der Vorhabensträger zu, die Auflagen zu den temporären Überfahrten zu beachten und die Hinweise zum Schutz von Ferngasleitungen zu beachten. Die übrigen Einzelheiten und Sicherheitsauflagen (einschließlich des vorgeschlagenen Ortstermins) würden im Rahmen der Bauausführung geklärt. Die Einhaltung der zugesagten Forderungen wird außerdem durch die Nebenbestimmungen unter A 3.11.3 sichergestellt.

2.7.13.4 Versorgungleitungen der Stadt Gerolzhofen

Von der Baumaßnahme betroffen ist eine Wasserleitung DN 40, die die Trasse bei Bau-km 0+050 kreuzt sowie eine stillgelegte Wasser-(Quellen-)leitung, die bei Bau-km 0+220 kreuzt. Die erforderlichen Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen sind in Unterlage 7.2 lfd. Nrn. 5 und 8 beschrieben.

Mit Schreiben vom 07.07.2015 teilte die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen für die Stadt Gerolzhofen mit, dass gegen die vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken bestehen.

2.7.13.5 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

2.7.14 Kommunale Belange

2.7.14.1 Stadt Gerolzhofen

Die Stadt Gerolzhofen hat ausweislich des Schreibens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 07.07.2015 keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen bzw. die Baumaßnahme.

2.7.14.2 Gemeinde Lülsfeld

Mit Schreiben vom 30.07.3015 nahm die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen für die Gemeinde Lülsfeld Stellung zum gegenständlichen Vorhaben und stellte fest, dass die Gemeinde zwar weitestgehend keine Bedenken gegen die Planung habe, jedoch in zwei Bereich Handlungsbedarf sehe. So lasse die geplante Maß-

nahme vermuten, dass die Verkehrsbelastung und damit insbesondere der Schwerverkehr zunehme. Daher sollte die Schätzung über die Zunahme des Verkehrs sowie die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen mit Blick auf die Nähe des Wohngebiets zur B 286 nochmals überprüft werden.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.10.2015 nachvollziehbar und zutreffend, dass zur Ermittlung der Verkehrszahlen ein projektbezogenes Verkehrsgutachten erstellt wurde, wobei auf die Modellierung des Straßennetzes besonderes Augenmerk gelegt wurde. Die Verkehrszusammenhänge im Raum wurden über diverse Verkehrszählungen, Verkehrsbefragungen im Straßennetz und die Übernahme von Verkehrsdaten aus anderen Untersuchungen abgesichert und plausibilisiert. Im Rahmen der Untersuchung wurden mehrere Ausbauvarianten der B 286 untersucht, um die verkehrlichen Wirkungen (verkehrsanziehende Wirkung, Belastung des Nebennetzes) anhand eines Verkehrsmodells zu bewerten. Bei dem nunmehr verfolgten Ausbaukonzept der B 286 mit einem abschnittsweisen Anbau von Überholfahrstreifen sei festgestellt worden, dass keine verkehrsanziehende Wirkung vom gewählten Ausbaukonzept ausgeht. Vielmehr würden durch den geplanten Ausbau unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung die vorhandenen verkehrlichen Defizite beseitigt. Eine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der bestehenden Strecke, die Voraussetzung für die Auslösung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) sei, werde durch den abschnittsweisen Anbau von Überholfahrstreifen nicht bewirkt, da es sich hierbei nicht um eine echte Kapazitätserweiterung handele. Weiter führte der Vorhabensträger zum Lärmschutz aus, dass die Beurteilung der Maßnahme nach der gültigen Rechtslage (insbesondere der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung) erfolge Demnach muss der Vorhabensträger beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die unzumutbaren Einwirkungen durch Verkehrslärm vermeiden und ist verpflichtet, den notwendigen Lärmschutz sicherzustellen. Durch den Anbau des Überholfahrstreifens ist der Tatbestand der wesentlichen Änderung oder des Neubaus nicht erfüllt, da die bauliche Erweiterung (zusätzlicher Fahrstreifen) nicht durchgängig zwischen zwei Verknüpfungen (mit dem Nebennetz oder ähnlichem) erfolgt und daran anschließt. Die einschlägigen Grenzwerte (Tages- und Nachtwerte für die unterschiedlichen Nutzungen) zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinflüssen sind demnach nicht entscheidungserheblich. Gleichwohl ist durch den Anbau des zusätzlichen Fahrstreifens der Tatbestand des "erheblichen baulichen Eingriffs" nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BlmSchV gegeben und eine Beurteilung der Beurteilungspegel hinsichtlich Überschreitung um 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts oder Erhöhung um 3 dB(A) durchzuführen. Mit den zur Planfeststellung beiliegenden lärmschutztechnischen Berechnungen werde dokumentiert, dass durch den Anbau die Beurteilungspegel die 70 dB(A) oder 60 dB(A) weder überschritten noch um 3 dB(A) erhöht werden. Lärmschutzmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich. Gleichwohl wird im Rahmen der Maßnahme auf der gesamten Anbau- sowie Sanierungslänge der Bundesstraße eine Verbesserung der Fahrbahnoberfläche vorgesehen, die eine wesentliche Lärmminderung bewirkt und somit eine Entlastung der angrenzenden Bebauung darstellt.

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde festgestellt, an den vorgenommenen Berechnungen sowie an der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln ist. Auch beruht die Prognose des Vorhabensträgers auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBI. 1994, 763). Konkrete Anhaltspunkte, die an der Richtigkeit der Verkehrsgutachtens oder der darauf beruhenden Verkehrsprognose für das Jahr 2030 zweifeln lassen müssten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Die schalltechnischen Berechnungen wurden außerdem vom Technischen Umweltschutz der Regierung von Unterfranken überprüft. Dieser teilte in seiner Stellungnahme vom 23.06.2015 mit, dass aus seiner Sicht gegen das Vorhaben keine fachlichen Bedenken bestünden. Sowohl mit den schalltechnischen Berechnungen als auch mit den Ausführungen zum Schallschutz bestünde Einverständnis. Auf die Ausführungen unter C 2.7.4.2 dieses Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen. Schließlich ist festzustellen, dass den Berechnungen des Vorhabensträgers zu entnehmen ist, dass die für das Jahr 2030 prognostizierten Beurteilungspegel an den der Straßenbaumaßnahme am nächsten gelegenen Anwesen der Gemeinde Lülsfeld, Gemarkung Schallfeld (minimalster Abstand zur Straßenachse: 183 m) im Durchschnitt mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten liegen (vgl. dazu Unterlage 11, insbes. die Tabelle der Beurteilungspegel im Anhang).

Weiter bringt die Gemeinde Lülsfels mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 30.07.2015 vor, dass durch den zusätzlichen Überholstreifen mehr Niederschlagswasser auf befestigten Flächen anfalle. Soweit dieses dann in einen gemeindlichen Graben bzw. in ein Gewässer 3. Ordnung eingeleitet werde, entstünden der Gemeinde höhere Unterhaltskosten. Man bitte daher um Mitteilung, ob dies der Fall sei und um Klärung der Frage, wer in diesem Fall die Kosten des dadurch erhöhten Unterhaltsaufwands trage. Hierauf teile der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 06.10.2015 mit, dass der Unterlage 13 zu entnehmen sei, dass von Bau-km 1+385 bis zum Bauende bei Bau-km 1+785 Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten der Straße der Weidach als einem Gewässer 3. Ordnung zugeführt werden. Darüber hinaus werde kein Niederschlagswasser über Gräben der Gemeinde Lülsfeld beseitigt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke würden die Anlagen (Rohrleitungen, Auslaufbauwerke und Gewässerufer im Bereich der Einleitungsstellen) unterhalten und die ggf. aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehenden Mehrkosten für den Ausbau und die Unterhaltung des benutzten Gewässers getragen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezügliche Nebenbestimmung A 7.3.4 dieses Beschlusses hin.

2.7.15 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 23.06.2015) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt ist. Während der Baumaßnahme sei für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die be-

troffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 05.10.2015 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.10 verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

2.7.16 Belange der Wehrverwaltung

Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vgl. Schreiben des Referats Infra I 3 vom 29.07.2015) ist die B 286 im Planungsbereich als Verbindungsstraße 7575 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Entsprechend der Planung würden die "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) erfüllt.

Gegen einen Anbau der Überholspur an die B 286 bestünden seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

2.7.17 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

2.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind

solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

2.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

2.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsgut Gesundheit auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten zwischen 70 und 75 dB(A) tagsüber und zwischen 60 und 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der ausgebauten B 286 in diesem Abschnitt ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund des Anbau des Überholfahrstreifens anzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 2.7.4.2.3 verwiesen.

2.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

Bei der Realisierung des Anbaus eines Überholfahrstreifens an die Bundesstraße B 286 bei Gerolzhofen werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger die Unterlagen 7.1 Blatt 3, 12.1, 12.2 Blatt 3, 13.2 Blatt 3, 14. 1 Blatt 3 und 14.2.2. mit Roteintragungen insoweit korrigiert hat als im Bereich westlich der Bundesstraße B 286 zwischen Bau-km 1+550 und Bau-km 1+800 Grundstücksgrenzen und Flurnummern teilweise nicht dem aktuellen Stand entsprachen. Dies beruht darauf, dass die im Rahmen der Verlegung der Kreisstraße SW 45 erfolgte Neuordnung der Grundstücke in diesem Bereich dem vom Vorhabensträger verwendeten Kartenmaterial noch nicht zugrunde gelegt worden waren. Auf das gegenständliche Verfahren ist dies allerdings nicht von Einfluss, da sich die Veränderungen im Wesentlichen außerhalb des Planfeststellungsbereichs befinden. Tatsächlich betroffen ist einzig das Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Schallfeld, von welchem ausweislich der Unterlagen 14.1 Blatt 3 und 14.2.2 160 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Dieses Grundstück hat - wie die Unterlagen erkennen lassen – an seiner Ostgrenze und damit in dem Bereich, in dem die bauzeitliche Inanspruchnahme erfolgt, keine Änderung erfahren. Lediglich im westlichen Bereich wurde dem Flurstück rund die Hälfte seiner Gesamtfläche weggemessen und daraus die Grundstücke Fl.Nrn. 524/1 bis 524/3 gebildet, sodass sich das Verhältnis von Grundstücksgröße der Fl.Nr. 524 zur davon in Anspruch zu nehmenden Fläche geändert hat. Dieses Verhältnis ist jedoch im Falle einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme – anders als ggf. bei dauerhaftem Eigentumsentzug mit Blick auf die Nutzbarkeit der Restfläche - nicht von Bedeutung. Außerdem hat sich der betroffene Eigentümer mit der Inanspruchnahme seines Grundstücks einverstanden erklärt. Die übrigen Veränderungen der Flurstücksgrenzen und Zuschnitte tangieren - wie bereits erwähnt - keine der mit diesem Beschluss getroffenen Regelungen.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBI. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

2.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planung wird sichergestellt, dass alle bestehenden Feldwege und Zufahrten erhalten bleiben und entsprechend angeglichen werden. Außerdem ist ein Bauen unter halbseitiger Sperrung möglich, so dass die Bundesstraße auch während der Bauzeit zumindest in eingeschränktem Umfang weiterhin genutzt werden kann. Durch die angeordnete Nebenbestimmung unter A 3.7.1 ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Umbzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder

bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belangen zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.13.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

2.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

2.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – i.d.R. unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Da im vorliegenden Verfahren nur eine Einwendung erhoben wurde – was im Übrigen für die Ausgewogenheit der Planung spricht – war dieses Prozedere hier entbehrlich.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m.

Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücks Fl.Nr. 2138/5 der Gemarkung Gerolzhofen.

Mit ihrem als Einspruch bezeichneten Schreiben vom 28.07.2015 wandten sich die Einwendungsführer gegen den dreispurigen Ausbau der B 286 zwischen der Brücke Überführung Staatsstraße 2272 (Gerolzhofen – Wiebelsberg) bis zur am Schallfelder Sportheim führenden Feldunterführung. Zur Begründung trugen sie vor, durch den Ausbau werde sich das Verkehrsaufkommen in den nächsten Jahren nochmals erhöhen, Außerdem würden auf diesem Streckenabschnitt im Moment noch Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten, die früher oder später ebenfalls aufgehoben würden. Da sie im Moment durch den Verkehrslärm schon erheblich belastet seien, befürchten sie daher eine weitere Zunahme des Geräuschpegels. Bereits jetzt würden Schlafstörungen auftreten, die hauptsächlich durch den höher gelegenen Streckenabschnitt Gerolzhofen Süd bis Schallfeld verursacht würden. Insbesondere die Überholstreifen würden zum zusätzlichen Beschleunigen für den Überholvorgang anregen und würden damit zu zusätzlicher und erhöhter Lärmbelästigung führen. Aus diesem Grunde seien die Einwendungsführer gegen den Ausbau und fordern zumindest eine Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen.

Soweit mit dieser Einwendung die Richtigkeit des prognostizierten Verkehrsaufkommens als Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen in Frage gestellt wird, deckt sie sich inhaltlich mit dem Vorbringen der Gemeinde Lülsfeld, so dass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 2.7.14.2 dieses Beschlusses Bezug genommen wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass am zugrunde liegenden Verkehrsgutachten und der Verkehrsprognose keine begründeten Zweifel bestehen. Ebenso begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Vorhabensträger entsprechend den Vorgaben der 16. BImSchV und der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) zu dem Ergebnis gelangt, dass das gegenständliche Straßenbauvorhaben keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Regelungen darstellt und Lärmschutzmaßnahmen daher nicht erforderlich sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.7.4.2.2 hingewiesen.

Gleichwohl hat der Vorhabensträger nachträglich eine ergänzende schalltechnische Untersuchung des Anwesens der Einwendungsführer vorgenommen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 26.01.2016 übermittelt. Die Berechnungen ergaben selbst an den jeweils ungünstigsten Immissionspunkten im Erd- und im ersten Obergeschoss des Anwesens der Einwender, dass die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht mit den errechneten Beurteilungspegeln von 44,4 dB(A) tags und 37,9 dB(A) nachts im Erdgeschoss sowie 48,9 dB(A) tags und 42,5 dB(A) nachts im erstem Obergeschoss deutlich unterschritten werden.

Der Vorhabensträger ist damit der Bitte der Einwender auf Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen konkret bezogen auf ihr Anwesen nachgekommen. Im Ergebnis ist aber festzuhalten, dass selbst im Falle der Anwendbarkeit der 16. BlmSchV kein Anspruch auf Lärmschutz bestünde.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Anbaus eines Überholfahrstreifens an die B 286 südlich von Gerolzhofen erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diese Maßnahme im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Anbaus eines Überholfahrstreifens an der Ostseite der B 286 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3 Straßenrechtliche Entscheidungen

3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wie die B 286 (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundesfernstraße werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Gemeindestraßen sowie Feld- und Waldwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2 – "Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis") sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

3.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feldund Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **schriftlich** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Ε

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 18.03.2016 Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer Regierungsdirektorin